



2017/0230(COD)

14.9.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE

342 - 579

Entwurf eines Berichts

Burkhard Balz, Pervenche Berès

(PE625.358v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2017)0536 – C8-0319/2017 – 2017/0230(COD))

Änderungsantrag 342
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Behörde handelt im Rahmen der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse und innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2002/87/EG, der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***, der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates****, der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates***** und, soweit diese Rechtsakte sich auf Kredit- und Finanzinstitute sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen, der einschlägigen Teile der Richtlinie 2002/65/EG und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, einschließlich sämtlicher Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie aller weiteren verbindlichen Rechtsakte der Union, die der Behörde Aufgaben übertragen. Die Behörde handelt ferner im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates*****.

Geänderter Text

Die Behörde handelt im Rahmen der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse und innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2002/87/EG, **der Richtlinie 2009/110/EG**, der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***, der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates****, der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, **der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates******* und, soweit diese Rechtsakte sich auf Kredit- und Finanzinstitute sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen, der einschlägigen Teile der Richtlinie 2002/65/EG und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, einschließlich sämtlicher Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie aller weiteren verbindlichen Rechtsakte der Union, die der Behörde Aufgaben übertragen. Die

Behörde handelt ferner im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates*****.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 343
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 2 – Fußnote *****

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

******* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 344
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 4 a (neu)

aa) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Inhalt und Form der Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörde gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ziele dieser Verordnung und der in Absatz 2 genannten Rechtsakte zu erreichen und stehen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die sich aus der von den Tätigkeiten der Behörde betroffenen Geschäftstätigkeit von Instituten, Unternehmen, anderen Subjekten oder Finanztätigkeiten ergeben.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 345

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, ***einschließlich*** Fragen der Unternehmensführung sowie der ***Rechnungsprüfung und*** Rechnungslegung, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, ***und berücksichtigt auch*** Fragen der Unternehmensführung sowie der ***Rechnungsprüfung, Rechnungslegung und nichtfinanzieller Berichte, einschließlich der Berücksichtigung***

wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.

ökologischer, gesellschaftlicher und die Governance betreffender Faktoren, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 346

Pervenche Berès, Jonás Fernández, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung** und Rechnungslegung, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung** und Rechnungslegung **unter Einbeziehung tragfähiger Geschäftsmodelle und der Berücksichtigung ökologischer, gesellschaftlicher und die Governance betreffender Faktoren**, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 347
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, objektiv und in nichtdiskriminierender Weise im Interesse der Union als Ganzes.

Geänderter Text

aa) Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, **transparent**, objektiv und in nichtdiskriminierender Weise im Interesse der Union als Ganzes.“; **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wahrt die Behörde jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**“

(Diese Änderungen gelten auch in Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Änderungsantrag 348
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten,

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten,

Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung** und Rechnungslegung, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.

Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung**, Rechnungslegung **und nichtfinanzieller Berichte unter Berücksichtigung ökologischer, gesellschaftlicher und die Governance betreffender Faktoren**, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte sicherzustellen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 349 Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung** und Rechnungslegung, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behörde wird auch in den Tätigkeitsbereichen von Kreditinstituten, Finanzkonglomeraten, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Zusammenhang mit Fragen tätig, die nicht unmittelbar von den in Absatz 2 genannten Rechtsakten abgedeckt werden, einschließlich Fragen der Unternehmensführung sowie der **Rechnungsprüfung**, Rechnungslegung **und ESG-Aspekte**, vorausgesetzt solche Maßnahmen der Behörde sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte

dieser Rechtsakte sicherzustellen.

sicherzustellen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 350

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

5. Das Ziel der Behörde besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität **und** Effizienz des Finanzsystems beiträgt. Die Behörde trägt zu Folgendem bei:

- a) Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere mittels einer soliden, wirksamen und kohärenten Regulierung und Überwachung;
- b) Gewährleistung der Integrität, Transparenz, Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte;
- c) Ausbau der internationalen Koordinierung der Aufsicht;
- d) Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen;

Geänderter Text

ab) Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Das Ziel der Behörde besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität, Effizienz **und Tragfähigkeit** des Finanzsystems beiträgt. Die Behörde trägt zu Folgendem bei:

- a) Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere mittels einer soliden, wirksamen und kohärenten Regulierung und Überwachung;
- b) Gewährleistung der Integrität, Transparenz, Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte;
- c) Ausbau der internationalen Koordinierung der Aufsicht;
- d) Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen;

da) Prüfung, ob die Elemente des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens, die für die Wahrung der Finanzstabilität nicht kritisch sind, die langfristigen Investitionen und Kredite

e) Gewährleistung, dass die Übernahme von Kredit- und anderen Risiken angemessen reguliert und beaufsichtigt wird; **und**

f) Verbesserung des Verbraucherschutzes;

beeinträchtigen;

e) Gewährleistung, dass die Übernahme von Kredit- und anderen Risiken angemessen reguliert und beaufsichtigt wird;

f) Verbesserung des Verbraucherschutzes **und des Schutzes anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen;**

fa) Anstreben einer Konvergenz in der Aufsicht des geschäftlichen Wohlerhaltens in der gesamten EU, damit sichergestellt ist, dass alle Verbraucher und anderen Nutzer von Finanzdienstleistungen von den Finanzinstituten fair behandelt werden;

fb) Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in allen Arbeitsbereichen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 351

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Satz 1

Derzeitiger Wortlaut

Das Ziel der Behörde besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effizienz des Finanzsystems beiträgt.

Geänderter Text

ab) Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ziel der Behörde besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen **Tragfähigkeit**, Stabilität und Effizienz des Finanzsystems beiträgt.“

(Diese Änderung gilt auch in den

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 352

Pervenche Berès, Jonás Fernández, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a c (neu)

Verordnung (EU) 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) Verbesserung des Verbraucherschutzes;

ac) Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Verbesserung des Verbraucherschutzes **und des Schutzes anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen;**“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R1093&qid=1532334130461&from=EN>)

Änderungsantrag 353

Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Verbesserung des Verbraucherschutzes.

aa) Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Verbesserung des Verbraucherschutzes, **damit sichergestellt ist, dass alle Verbraucher von den Finanzinstituten fair behandelt werden;**“

Änderungsantrag 354

Pervenche Berès, Jonás Fernández, Paul Tang, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a d (neu)

Verordnung (EU) 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ad) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe fa angefügt:

„fa) Anstreben einer Konvergenz in der Aufsicht des geschäftlichen Wohlerhaltens im gesamten Binnenmarkt;“;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 355

Pervenche Berès, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ae) In Absatz 5 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe fb angefügt:

„fb) Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in allen Arbeitsbereichen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Änderungsantrag 356

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig und objektiv und im alleinigen Interesse der Union.

Geänderter Text

(1a) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig und objektiv und im alleinigen Interesse der Union ***und wahrt den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.***

Die Behörde wendet die Grundsätze der Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität an und ist unabhängig von allen staatlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen.

Die Behörde verpflichtet sich zu Transparenz und Offenheit und stellt sicher, dass alle Akteure diesbezüglich gleich behandelt werden. Sie veröffentlicht ihre Transparenzpolitik auf ihrer Website. Sie erstellt ein Register der Dokumente und von deren Zugänglichkeitsstatus.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 357

Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, objektiv und in nichtdiskriminierender Weise im Interesse der Union als Ganzes.

Geänderter Text

(1a) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, objektiv und in nichtdiskriminierender **sowie transparenter** Weise im Interesse der Union als Ganzes.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 358
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 1093/2010
Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde ist Bestandteil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der **Kunden**, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde ist Bestandteil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten, **die Tragfähigkeit zu fördern** und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen **wirksamen und ausreichenden Schutz der Verbraucher und anderen Nutzer**, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.“

(Diese Änderung gilt auch in den

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 359

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde ist Bestandteil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen **ausreichenden** Schutz **der Kunden**, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde ist Bestandteil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität **und Tragfähigkeit** zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen **wirksamen** Schutz der **Verbraucher und anderen Nutzer**, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 360

Pervenche Berès, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 2 – Absatz 3

3. Die Behörde arbeitet im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses regelmäßig und eng mit dem ESRB sowie *der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)* zusammen und gewährleistet eine sektorübergreifende Kohärenz der Arbeiten und das Herbeiführen gemeinsamer Positionen im Bereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und zu anderen sektorübergreifenden Fragen.

(1b) Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Behörde arbeitet im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses regelmäßig und eng mit dem ESRB sowie *den anderen beiden ESA* zusammen und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung der Arbeiten und die Erstellung gemeinsamer Positionen zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und zu anderen sektorübergreifenden Fragen, *einschließlich der Tragfähigkeit.* „

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 361

Kay Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Finanzinstitute“ Unternehmen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union der Regulierung und Aufsicht unterliegen;

Geänderter Text

1. „Finanzinstitute“ Unternehmen *mit Hauptsitz in der EU*, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union der Regulierung und Aufsicht unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 362
Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 1093/2010
Artikel 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„2. einem Direktorium, das die in Artikel 47 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;“

Or. en

Begründung

Die Gründe für die Einrichtung eines Direktoriums sind nicht ausreichend klar, da zahlreiche seiner Aufgaben bereits heute vom Exekutivdirektor und seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Die Einrichtung eines Direktoriums würde den ESA zusätzliche Kosten aufbürden und generiert nur mehr Bürokratie.

Änderungsantrag 363
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 6 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) einem Direktorium, das die in Artikel 47 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;

(2) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel 47 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt,

(Diese Änderung gilt auch in)

Or. en

Änderungsantrag 364
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 6 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Nummer 4 wird gestrichen;

entfällt

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 365
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Dem Artikel 7 wird folgender
Absatz angefügt:**

**„Die Behörde, die Europäische
Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung und die Europäische
Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
organisieren Befugnisse und Aufgaben,
Governance-Struktur, Hauptbetrieb und
Hauptfinanzierung ihrer Tätigkeiten, die
in ihrem Zuständigkeitsbereich
unabhängig vom Standort jeweils
unterschiedlich sind, möglichst getrennt
und gestatten gemeinsame administrative
Unterstützungsdienstleistungen und
Gebäudemanagementdienstleistungen der
Unionsorgane, wenn sie nicht die
Haupttätigkeiten betreffen, um Synergien
zu erreichen und die Effizienz zu
erhöhen. Bis ... [Geltungsbeginn dieser**

Verordnung] und anschließend alle zwölf Monate legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht dazu vor, ob die genannten Behörden dieser Anforderung nachkommen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung werden die unterschiedlichen Strukturen der Europäischen Aufsichtsbehörden verdeutlicht, wobei zugleich gemeinsame administrative Unterstützungsdienstleistungen und Gebäudemanagementdienstleistungen von Unionsorganen erlaubt werden, um Synergien zu erreichen und die Effizienz zu erhöhen.

Änderungsantrag 366 Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer –i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

(a) sie leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, indem sie insbesondere Stellungnahmen für die Organe der Union abgibt und Leitlinien, Empfehlungen sowie Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte stützen;

Geänderter Text

-i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sie leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken ***unter Berücksichtigung und Vorwegnahme ökologischer, gesellschaftlicher und die Governance betreffender Überlegungen***, indem sie insbesondere Stellungnahmen für die Organe der Union abgibt und Leitlinien, Empfehlungen sowie Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte stützen;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 367

Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

(a) sie leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, indem sie insbesondere Stellungnahmen für die Organe der Union abgibt und Leitlinien, Empfehlungen sowie Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte stützen;

Geänderter Text

(-i) ***Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

„a) „sie leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken ***zur Sicherung von Verbraucherschutz, Finanzstabilität und Umweltverträglichkeit***, indem sie insbesondere Stellungnahmen für die Organe der Union abgibt und Leitlinien, Empfehlungen sowie Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeitet, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte stützen;“

Or. en

Änderungsantrag 368

Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -i (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

(a) sie leistet einen Beitrag zur Festlegung

AM\1162464DE.docx

Geänderter Text

(-i) ***Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

„a) sie leistet einen Beitrag zur Festlegung

21/188

PE627.678v01-00

qualitativ hochwertiger gemeinsamer
Regulierungs- und Aufsichtsstandards und
-praktiken, indem sie insbesondere
Stellungnahmen für die Organe der Union
abgibt und Leitlinien, Empfehlungen,
Entwürfe für technische Regulierungs- und
Durchführungsstandards sowie sonstige
Maßnahmen ausarbeitet, die sich auf die in
Artikel 1 Absatz 2 genannten
Gesetzgebungsakte stützen;

qualitativ hochwertiger gemeinsamer
Regulierungs- und Aufsichtsstandards und
-praktiken **einschließlich von ESG-
Aspekten**, indem sie insbesondere
Stellungnahmen für die Organe der Union
abgibt und Leitlinien, Empfehlungen,
Entwürfe für technische Regulierungs- und
Durchführungsstandards sowie sonstige
Maßnahmen ausarbeitet, die sich auf die in
Artikel 1 Absatz 2 genannten
Gesetzgebungsakte stützen; „

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 369
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission

aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur
Beaufsichtigung von Finanzinstituten in
der Union und hält es auf dem neuesten
Stand;;

Geänderter Text

aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur
Beaufsichtigung von Finanzinstituten in
der Union, **das bewährte Vorgehensweisen
und besonders erfolgreiche Methoden
und Verfahren für die Aufsichtstätigkeit
enthält und unter anderem Art, Umfang
und Komplexität der Risiken und die sich
wandelnden Geschäftspraktiken und
Geschäftsmodelle von Finanzinstituten
berücksichtigt**, und hält es auf dem
neuesten Stand;;

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 370
Kay Swinburne
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i

Verordnung (EU) 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission

(aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand;;

Geänderter Text

(aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, ***das bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren enthält;***

Or. en

Änderungsantrag 371

Wolf Klinz, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission

ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren enthält, und hält es auf dem neuesten Stand;;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 372

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren enthält, und hält es auf dem neuesten Stand;;

entfällt

Or. en

Begründung

Der ESRB sollte sich um Fragen der Abwicklung kümmern.

Änderungsantrag 373

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren enthält, und hält es auf dem neuesten Stand;

(ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren **für die Abwicklung** enthält **und unter anderem Art, Umfang und Komplexität der Risiken und die sich wandelnden Geschäftspraktiken, Geschäftsmodelle und Größe von Finanzinstituten und -märkten berücksichtigt**, und hält es auf dem neuesten Stand;

Or. en

Änderungsantrag 374

Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission

(ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte *Aufsichtspraktiken* und besonders erfolgreiche Methoden *und Verfahren* enthält, und hält es auf dem neuesten Stand;

Geänderter Text

(ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte *Verfahren* und besonders erfolgreiche Methoden enthält, und hält es auf dem neuesten Stand, *wobei sie unter anderem die sich verändernde Geschäftspraxis sowie sich verändernde Geschäftsmodelle der Finanzinstitute berücksichtigt*;

Or. en

Änderungsantrag 375

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

(b) sie trägt zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Union bei, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte sicherstellt, eine Aufsichtsarbitrage verhindert, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt, eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt, unter anderem in

Geänderter Text

ii a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie trägt zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Union bei, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte sicherstellt, eine Aufsichtsarbitrage verhindert, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt, eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute, *einschließlich in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich und Geldwäschebekämpfung*, sowie ein

Krisensituationen;

kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt, unter anderem in Krisensituationen; „

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 376

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

(b) sie trägt zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Union bei, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte sicherstellt, eine Aufsichtsarbitrage verhindert, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt, eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt, unter anderem in Krisensituationen;

Geänderter Text

(ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie trägt zur kohärenten Anwendung der verbindlichen Rechtsakte der Union bei, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte sicherstellt, eine Aufsichtsarbitrage verhindert, ***die Unabhängigkeit der Aufsicht fördert und überwacht***, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt, eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt, unter anderem in Krisensituationen;“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 377
Pervenche Berès, Jonás Fernández, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

(d) sie arbeitet eng mit dem ESRB zusammen, indem sie dem ESRB insbesondere die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen übermittelt und angemessene Folgemaßnahmen für die Warnungen und Empfehlungen des ESRB sicherstellt;

Geänderter Text

(ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie arbeitet eng mit dem ESRB zusammen, indem sie dem ESRB insbesondere die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen übermittelt, **Beobachtungen und bewährte Verfahren in Bezug auf ökologische, gesellschaftliche und die Governance betreffende Risiken austauscht** und angemessene Folgemaßnahmen für die Warnungen und Empfehlungen des ESRB sicherstellt; „

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 378
Pervenche Berès, Jonás Fernández, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „e) sie organisiert Überprüfungen der zuständigen Behörden und führt diese durch, gibt in diesem Zusammenhang **Leitlinien und** Empfehlungen heraus und bestimmt bewährte Vorgehensweisen, um

Geänderter Text

(e) sie organisiert **mit der Unterstützung/ dem Beitrag der zuständigen nationalen Behörden** Überprüfungen der zuständigen Behörden und führt diese durch, gibt in diesem

bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen;

Zusammenhang Empfehlungen *an diese zuständigen Behörden* heraus und bestimmt bewährte Vorgehensweisen *und gibt in diesem Zusammenhang Leitlinien heraus*, um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 379

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) sie überwacht und bewertet Marktentwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, gegebenenfalls einschließlich Entwicklungen in Bezug auf Tendenzen bei der Kreditvergabe, insbesondere an private Haushalte und KMU, und bei innovativen Finanzdienstleistungen;;

Geänderter Text

(f) sie überwacht und bewertet Marktentwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, gegebenenfalls einschließlich Entwicklungen in Bezug auf Tendenzen bei der Kreditvergabe, insbesondere an private Haushalte und KMU, und bei innovativen Finanzdienstleistungen *und Entwicklungen im Zusammenhang mit ökologischen, gesellschaftlichen und die Governance betreffenden Faktoren*;

Or. en

Änderungsantrag 380

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) sie überwacht und bewertet Marktentwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, gegebenenfalls einschließlich Entwicklungen in Bezug auf Tendenzen bei der Kreditvergabe, insbesondere an private Haushalte und KMU, und bei innovativen Finanzdienstleistungen;

Geänderter Text

(f) sie überwacht und bewertet Marktentwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, gegebenenfalls einschließlich **Tragfähigkeitsziele und** Entwicklungen in Bezug auf Tendenzen bei der Kreditvergabe, insbesondere an private Haushalte und KMU, und bei innovativen Finanzdienstleistungen;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 381

Thierry Cornillet, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – iii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(üia) Folgender Buchstabe fa wird eingefügt:

„fa) sie führt zusammen mit anderen zuständigen Behörden Rückvergleiche und Leistungsvergleiche interner Modelle durch, um unzulässige Schwankungen der Risikoparameter und ihrer Vorhersagekraft zu analysieren und in diesem Kontext Richtlinien und Empfehlungen herauszugeben sowie bewährte Verfahren zu bestimmen, damit die Konsistenz der Ergebnisse der internen Modelle erhöht wird; „

Or. en

Begründung

Zur Erweiterung der Befugnisse der EBA in Bezug auf interne Modelle. Die EBA sollte

stärker ermächtigt sein, Leistungsvergleiche interner Modelle durchzuführen und diese auf Rückvergleiche auszuweiten.

Änderungsantrag 382

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) sie fördert den Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz;

Geänderter Text

h) sie fördert den Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz **und
berücksichtigt dabei das gesamte
Spektrum der Risiken, denen Verbraucher
und Anleger ausgesetzt sind;**

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 383

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) sie fördert den Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz;

Geänderter Text

(h) sie fördert den Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz **und
berücksichtigt dabei das gesamte
Spektrum der Risiken, denen Anleger
ausgesetzt sind;**

Or. en

Änderungsantrag 384
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) sie **fördert den** Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz;

Geänderter Text

(h) sie **behebt gegebenenfalls Mängel**
im Einleger-, Verbraucher- und
Anlegerschutz, **insbesondere im**
grenzüberschreitenden Kontext;

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 385

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

(h) a) sie **erleichtert** den Einleger-,
Verbraucher- und Anlegerschutz;

Geänderter Text

iva) folgender Buchstabe ha wird
eingefügt:

„ha) sammelt Informationen zu
Beschwerden, die von den zuständigen
nationalen Behörden eingereicht
wurden;“

Or. en

Änderungsantrag 386

Thierry Cornillet, Wolf Klinz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iva) folgender Buchstabe ha wird eingefügt:

„(ha) fördert weitere Entwicklungen in den Bereichen Regulierung und Aufsicht, die eine größere Harmonisierung und Integration auf EU-Ebene ermöglichen könnten; hierzu beobachtet die Behörde in ihrem Fachgebiet allfällige Hindernisse für grenzüberschreitende Konsolidierungen und Fusionen, führt eine Studie über diese Hindernisse durch und liefert einen Standpunkt oder Empfehlungen mit dem Ziel, geeignete Wege zu ihrer Beseitigung zu bestimmen.“

Or. en

Begründung

Es ist entscheidend, dass die EBA damit betraut wird, Hindernisse des Binnenmarkts zu ermitteln.

Änderungsantrag 387

Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivb) Folgender Buchstabe ia wird eingefügt:

„ia) koordiniert die Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörden; „

Änderungsantrag 388
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Der folgende Buchstabe ka wird angefügt:

„ka) sie veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig auf ihrer Website alle Regulierungsstandards und setzt technische Standards, Leitlinien, Fragerunden und Empfehlungen für jeden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt um, einschließlich Übersichten zum Stand laufender Arbeiten und Zeitpläne für die Annahme technischer Regulierungsstandards, Entwürfe technischer Durchführungsstandards, Leitlinien, Fragerunden und Empfehlungen. Diese Informationen werden in allen Arbeitssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt.“

(Diese Änderungen gelten auch in Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Änderungsantrag 389
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

(iva) Folgender Buchstabe ka wird eingefügt:

„ka) sie veröffentlicht und aktualisiert auf ihrer Website regelmäßig für jeden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt alle technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, einschließlich Übersichten zum aktuellen Stand laufender Arbeiten und zum Zeitplan für die Annahme von Entwürfen zu technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht sollten die Behörden auf ihrer Website für jeden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt alle technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, einschließlich Übersichten zum aktuellen Stand laufender Arbeiten und zum Zeitplan für die Annahme von Entwürfen zu technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen.

Änderungsantrag 390 Markus Ferber

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 a – Buchstabe c**

(c) trägt die Behörde der technologischen Innovation, innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen und der Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Governance betreffender

entfällt

Faktoren Rechnung;

*(Diese Änderungen gelten auch in
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)*

Or. en

Begründung

Die ESA sollten sich auf Fragen der Finanzstabilität konzentrieren und nicht ihre knappen Ressourcen für andere politische Ziele verschwenden.

Änderungsantrag 391 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) *trägt* die Behörde *der technologischen Innovation, innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen und der Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Governance betreffender Faktoren Rechnung;*

Geänderter Text

(c) *berücksichtigt* die Behörde *gegebenenfalls technologische Innovation, innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, um ein konstant hohes Aufsichtsniveau in der gesamten EU zu gewährleisten und Regulierungsarbitrage zu verhindern;*

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 392 Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) trägt die Behörde der technologischen Innovation, innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen und der Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Governance betreffender Faktoren Rechnung;

Geänderter Text

(c) trägt die Behörde der technologischen **und gesellschaftlichen** Innovation, innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen und der Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Governance betreffender Faktoren Rechnung;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 393
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Der folgende Buchstabe cb wird eingefügt:

„cb) zur Herausgabe von Fragen und Antworten gemäß Artikel 16 Buchstabe a;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Formalisierung des Instruments für Fragerunden.

Änderungsantrag 394
Wolf Klinz, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Der folgende Buchstabe cb wird eingefügt:

„cb) zur Gewährung von Garantien der Verfahrensaussetzung gemäß Artikel 9 Absatz 6;

Or. en

Änderungsantrag 395
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) zur Einholung der erforderlichen Informationen zu Finanzinstituten gemäß den Artikeln 35 **und 35b**;

(h) zur Einholung der erforderlichen Informationen zu Finanzinstituten gemäß Artikel 35;

Or. en

Änderungsantrag 396
Kay Swinburne
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe ha (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iia) folgender Buchstabe ha wird eingefügt:

„ha) sie veröffentlicht in Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass das Datum des

Inkrafttretens besonderer Bestimmungen, wie in den Bestimmungen und Anforderungen der entsprechenden Richtlinie oder Verordnung festgelegt, zu Schwierigkeiten führen wird, Briefe, um eine angemessene, aber beschränkte zeitliche Verschiebung des Datums des Inkrafttretens zu gewähren.“

Or. en

Änderungsantrag 397
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 a

Derzeitiger Wortlaut

2a. Bei der Ausübung der in Absatz 2 genannten Befugnisse und bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben trägt die Behörde den Grundsätzen der Besseren Rechtsetzung Rechnung, einschließlich den Ergebnissen von Kosten-Nutzen-Analysen, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurden.

Geänderter Text

ca) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„2a. Bei der Ausübung der in Absatz 2 genannten Befugnisse und bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben trägt die Behörde den Grundsätzen *der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und* der Besseren Rechtsetzung Rechnung, einschließlich den Ergebnissen von Kosten-Nutzen-Analysen, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurden. „

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 398
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 a

Derzeitiger Wortlaut

2a. Bei der Ausübung der in Absatz 2 genannten Befugnisse und bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben **trägt** die Behörde den Grundsätzen der Besseren Rechtsetzung Rechnung, einschließlich den Ergebnissen von Kosten-Nutzen-Analysen, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurden.

Geänderter Text

(ca) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„2a. Bei der Ausübung der in Absatz 2 genannten Befugnisse und bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben **befolgt** die Behörde **strikt die Gesetze der Stufe 1 und die Maßnahmen der Stufe 2 und trägt** den Grundsätzen **der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und** der Besseren Rechtsetzung Rechnung, einschließlich den Ergebnissen von Kosten-Nutzen-Analysen, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 399
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde übernimmt eine Führungsrolle bei der Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Finanzprodukte und -dienstleistungen für Verbraucher im gesamten Binnenmarkt, und zwar unter anderem durch

(a) die Erfassung und Analyse von Verbrauchertrends und die Berichterstattung über diese Trends;

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde übernimmt eine Führungsrolle bei der Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Finanzprodukte und -dienstleistungen für Verbraucher im gesamten Binnenmarkt, und zwar unter anderem durch

(a) die Erfassung und Analyse von Verbrauchertrends und die Berichterstattung über diese Trends **und den Vergleich der Entwicklung der**

(b) die Überprüfung und Koordinierung von Initiativen der zuständigen Behörden zur Vermittlung von Wissen und Bildung über Finanzfragen;

(c) die Entwicklung von Ausbildungsstandards für die Wirtschaft;
und

(d) die Mitwirkung an der Entwicklung allgemeiner Offenlegungsvorschriften.

***Kosten und Gebühren für
Finanzdienstleistungen und für Produkte
für Privatkunden in den Mitgliedstaaten;***

(b) die Überprüfung und Koordinierung von Initiativen der zuständigen Behörden zur Vermittlung von Wissen und Bildung über Finanzfragen;

(c) die Entwicklung von Ausbildungsstandards für die Wirtschaft;

(d) die Mitwirkung an der Entwicklung allgemeiner Offenlegungsvorschriften;

(da) die Entwicklung von Standards für die Bearbeitung von Beschwerden durch die zuständigen nationalen Behörden;

(db) die Förderung von Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt, so dass die Verbraucher und anderen Nutzer von Finanzdienstleistungen in den Mitgliedstaaten einen gleichen Zugang zu vergleichbaren Finanzdienstleistungen und -produkten mit vergleichbaren Kosten und Gebühren sowie einen Anspruch auf Entschädigung haben;

(dc) die Entwicklung von Standards für die Berücksichtigung nichtfinanzieller Verbraucherpräferenzen in den Anlagestrategien für Finanzprodukte und -dienstleistungen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 400

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstaben a a und a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben aa und ab eingefügt:

„aa) die Durchführung eingehender themenbezogener Studien des Marktverhaltens, wobei an der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Marktpraktiken gearbeitet wird, um mögliche Probleme zu erkennen und ihre Auswirkungen zu analysieren;

(ab) die Entwicklung von Indikatoren für das Kleinanlegerrisiko, mit denen Faktoren, die negative Auswirkungen für Verbraucher und Anleger haben könnten, rechtzeitig ermittelt werden können;“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 401

Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) die Koordination von Testkäufen durch die zuständigen Behörden;“

Or. en

Änderungsantrag 402

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

(d) *die Mitwirkung an der Entwicklung* allgemeiner Offenlegungsvorschriften.

Geänderter Text

-aa) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Entwicklung allgemeiner Offenlegungsvorschriften.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 403

Pervenche Berès, Jonás Fernández, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ab) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„1a. Die Behörde nimmt eine Führungsrolle bei der Förderung der Konvergenz in der Aufsicht des geschäftlichen Wohlerhaltens ein durch

(a) die Entwicklung verbindlicher Mindeststandards für die zuständigen nationalen Behörden und die Beschreibung von Mindestdurchsetzungsmaßnahmen;

(b) die Koordination der Durchsetzungsmaßnahmen wie etwa Testkäufe mit den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage dieser Standards;

(c) die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser koordinierten Tätigkeiten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 404

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absätze 2, 2 a (neu) und 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde überwacht neue und bestehende Finanztätigkeiten und kann Leitlinien und Empfehlungen annehmen, um die Sicherheit und Solidität der Märkte und die Angleichung im Bereich der Regulierungs- und Aufsichtspraxis zu fördern.

Geänderter Text

2. Die Behörde überwacht neue und bestehende Finanztätigkeiten und kann Leitlinien und Empfehlungen annehmen, um die Sicherheit und Solidität der Märkte und die Angleichung im Bereich der Regulierungs- und Aufsichtspraxis zu fördern.

Zu diesem Zweck kann die Behörde eine Untersuchung einer bestimmten Art von Finanzinstitut oder Produkt oder Verhaltensweise einleiten, und dazu gehört auch, dass sie als potentieller Verbraucher Finanzinstitute anhand von Aufzeichnungsgeräten, telefonischen Gesprächen und anderen Kommunikationen überprüft. Die Behörde kann die aus einer solchen Untersuchung gewonnenen Informationen für alle ihre Aufgaben des Verbraucherschutzes, der Finanztätigkeiten und der Finanzinnovationen nutzen. Sie veröffentlicht diese Informationen jährlich und gibt die Ergebnisse mit Namen weiter an die relevanten zuständigen Behörden.

2a. Die Behörde kann gegebenenfalls von den zuständigen Behörden verlangen,

dass sie die Risiken für eine Benachteiligung der Verbraucher auf nationalen Märkten möglichst ermitteln, erfassen und quantifizieren und die Entwicklung der ermittelten Risiken für eine Verbraucherbenachteiligung nachverfolgen, wo immer diese auftreten. Sie erlässt Empfehlungen zur Verringerung der ermittelten Risiken und verhindert damit, dass diese bestehen bleiben oder anwachsen.

2b. Mit Bezug auf die Konvergenz in der Aufsicht des geschäftlichen Wohlverhaltens versieht die Behörde folgende Tätigkeiten:

(a) Entwicklung verbindlicher Standards für die Aufsicht des geschäftlichen Wohlverhaltens für die zuständigen nationalen Behörden. In diesen Standards sind zumindest das Mindestmandat, die Befugnisse, Aufgaben und Ressourcen festgelegt, über die die zuständigen nationalen Behörden verfügen müssen;

(b) Koordination der Durchsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Standards, einschließlich derjenigen, die in Absatz 2 genannt sind;

(c) Veröffentlichung der Ergebnisse dieser koordinierten Tätigkeiten, einschließlich der Anwendung dieser Standards.

Or. en

Änderungsantrag 405
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und Verbraucherschutzbehörden zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu erreichen und Rat zu erteilen, den die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.

Geänderter Text

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und Verbraucherschutzbehörden zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu erreichen und Rat zu erteilen, den die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde ***arbeitet eng mit dem Europäischen Datenschutzausschuss zusammen, um doppelten Aufwand, Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheit im Bereich des Datenschutzes zu vermeiden.*** Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Mit dieser Veränderung wird sichergestellt, dass die Behörde eng mit dem jüngst geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zusammenarbeiten, um Unstimmigkeiten oder Rechtsunsicherheit im Bereich des Datenschutzes zu vermeiden. Der EDSA ist eine unabhängige europäische Einrichtung, die zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften in der gesamten Europäischen Union beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Datenschutzbehörden fördert.

Änderungsantrag 406
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und Verbraucherschutzbehörden zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu erreichen und Rat zu erteilen, den die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.

Geänderter Text

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – **einen Ausschuss für Verhältnismäßigkeit, der sicherstellt, dass die Unterschiede bezüglich Art, Risiken und Komplexität von Finanzinstituten in die Arbeit der Behörde Eingang finden**, sowie einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und Verbraucherschutzbehörden zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu erreichen und Rat zu erteilen, den die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 407
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und **Verbraucherschutzbehörden** zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu

Geänderter Text

4. Die Behörde errichtet – als integralen Bestandteil der Behörde – einen Ausschuss für Finanzinnovationen, der alle jeweils zuständigen Behörden und **sowie Behörden für den Schutz von Verbrauchern und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen** zusammen bringt, um eine koordinierte Herangehensweise an die regulatorische und aufsichtsrechtliche

erreichen und **Rat zu erteilen, den** die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.

Behandlung neuer oder innovativer Finanztätigkeiten zu erreichen und **Standpunkte zu übermitteln, die** die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorlegt. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden in den Ausschuss einbeziehen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 408

Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von drei Monaten nicht verlängert,

Geänderter Text

ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten **und -produkte**, durch die **den Verbrauchern bedeutende finanzielle Verluste entstehen könnten oder** das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von drei Monaten nicht verlängert,

so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

Die Behörde kann auch überprüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Arten von Finanztätigkeiten zu verbieten oder zu beschränken, und die Kommission gegebenenfalls informieren, um den Erlass eines Verbots oder einer Beschränkung zu unterstützen. „

Or. en

Änderungsantrag 409 Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber

Geänderter Text

(ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikel 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber

alle **drei** Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von **drei** Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

alle **sechs** Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von **sechs** Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

Die Behörde kann auch überprüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Arten von Finanztätigkeiten zu verbieten oder zu beschränken, und die Kommission gegebenenfalls informieren, um den Erlass eines Verbots oder einer Beschränkung zu unterstützen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Der kurze Zeitraum, in dem das Verbot oder die Beschränkung gelten, und die Frequenz der erforderlichen Verlängerungen könnten den Vorgang unwirksam machen. Ein Zeitraum von sechs Monaten erlaubt ein wirksameres und weniger aufwendiges Vorgehen.

Änderungsantrag 410

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union

Änderungsantrag

(ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. „Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union

als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle **drei** Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von **drei** Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

Die Behörde kann auch überprüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Arten von Finanztätigkeiten zu verbieten oder zu beschränken, und, sollte dies notwendig sein, die Kommission und die zuständigen Behörden informieren, um den Erlass eines solchen Verbots oder einer solchen Beschränkung zu erleichtern.

als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den **in Artikel 9a und in** Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen vorübergehend verbieten oder beschränken.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle **zwölf** Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von **zwölf** Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

Die Behörde kann auch überprüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Arten von Finanztätigkeiten zu verbieten oder zu beschränken, und, sollte dies notwendig sein, die Kommission und die zuständigen Behörden informieren, um den Erlass eines solchen Verbots oder einer solchen Beschränkung zu erleichtern.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 411 **Pervenche Berès, Jonás Fernández**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

5. Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen **vorübergehend verbieten** oder beschränken.

(ba) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Die Behörde kann vorübergehend **die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis verbieten** oder bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, **oder zum Schutz der Verbraucher und der anderen Nutzer von Finanzdienstleistungen oder für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich oder zur Geldwäschekämpfung** beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen beschränken.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Begründung

Der Wortlaut entspricht Artikel 40 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [MiFIR].

Änderungsantrag 412

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle **drei** Monate. **Wird der Beschluss nach Ablauf von drei Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.**

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.

Die Behörde kann auch überprüfen, ob es notwendig ist, bestimmte Arten von Finanztätigkeiten zu verbieten oder zu beschränken, und die Kommission gegebenenfalls informieren, um den Erlass eines Verbots oder einer Beschränkung zu unterstützen.

Geänderter Text

bb) Absatz 5 Unterabsätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle **sechs** Monate. **Die Behörde kann das Verbot oder die Beschränkung einmal erneuern, und danach wird es oder sie, vorausgesetzt, dass die Behörde nicht anders entscheidet, dauerhaft.**“

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsatz 2, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 413

Wolf Klinz, Nils Torvalds, Thierry Cornillet, Sven Giegold

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

(bb) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die Behörde kann auf Antrag von Marktteilnehmern zeitlich befristete Garantien geben, dass allfällige Verfahren ausgesetzt werden. Diese zeitlich befristeten Garantien stellen eine vorübergehende Verpflichtung seitens der Behörde und aller zuständigen Behörden dar, Verstöße eines Marktteilnehmers nicht durch die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts zu ahnden, wenn einer der folgenden Gründe für den Verstoß des Marktteilnehmers gegen diese Bestimmungen des Unionsrechts zutrifft:

(a) der Marktteilnehmer würde durch das Einhalten der Bestimmungen gegen andere Rechtsakte oder andere regulatorischen Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen;

(b) die Einhaltung der Bestimmungen ist ohne weitere Maßnahmen der Stufe 2 oder Leitlinien der Stufe 3 vernünftigerweise unmöglich;

(c) die Einhaltung der Bestimmungen würde die Bedingungen für einen neutralen Wettbewerb für den Marktteilnehmer in der Union im Kontext der weltweiten Anwendung internationaler Standards erheblich verzerren.

Die Behörde gewährt dem Antragsteller die zeitlich beschränkte Garantie der Verfahrensaussetzung auf der Grundlage der spezifischen Fakten und Umstände, die im Antrag aufgeführt sind. Die Behörde kann Dritten erlauben, auf die zeitlich beschränkte Garantie der Verfahrensaussetzung Bezug zu nehmen, sofern die Fakten und Umstände des Dritten im Wesentlichen den im Antrag beschriebenen ähnlich sind.

Die Behörde veröffentlicht alle Garantien der Verfahrensaussetzung.

Die Behörde überprüft den in Unterabsätzen 1 und 2 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von drei Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.

Ein Mitgliedstaat kann die Behörde ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen. In diesem Fall beschließt die Behörde im Verfahren des Artikels 44 Absatz 1, ob sie ihren Beschluss aufrechterhält.“

Or. en

Änderungsantrag 414
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„5a. Die Behörde kann in den genannten Fällen und unter den Bedingungen der in den Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte vorübergehend eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Verpflichtungen in diesen Rechtsakten gewähren.

Die Behörde überprüft den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss in angemessenen Abständen, mindestens aber alle zwölf Monate. Wird der Beschluss nach Ablauf von zwölf Monaten nicht verlängert, so tritt er automatisch außer Kraft.“

(Diese Änderung gilt auch in den

Begründung

Diese Änderung beschreibt sehr allgemein formuliert, dass eine regulatorische Duldung gewährt werden kann. Die Änderung sollte in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften durch entsprechende Bestimmungen zu den Details der Bedingungen für die regulatorische Duldung ergänzt werden.

Änderungsantrag 415

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 6 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Vorübergehendes Verbot oder vorübergehende Beschränkung der Finanztätigkeiten

1. Die Behörde kann, sofern die Bedingungen in Absatz 2 erfüllt sind, folgende Tätigkeiten von Finanzinstituten in der Union vorübergehend verbieten oder beschränken: a) die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Bankprodukten oder von Bankprodukten mit bestimmten Merkmalen; b) eine Form der Finanztätigkeit oder –praxis. Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in Fällen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

2. Die Behörde fällt ihren Entscheid gemäß Absatz 1, wenn sie davon ausgehen kann, dass alle folgenden Bedingungen

erfüllt sind:

(a) Mit der vorgeschlagenen Maßnahme wird erheblichen Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder von Teilen dieses Finanzsystems begegnet;

(b) die Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf das jeweilige Bankprodukt oder die jeweilige Banktätigkeit angewandt werden, wenden die Gefahr nicht oder nicht angemessen ab;

(c) eine oder mehrere zuständige Behörden haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht gerecht.

3. Die Behörde stellt bei Maßnahmen gemäß diesem Artikel sicher, dass die Maßnahme keine nachteilige Wirkung auf die Effizienz der Finanzmärkte oder auf die Anleger hat, die zu den Vorteilen der Maßnahme nicht im Verhältnis steht.

4. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website jeden Beschluss einer nach diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahme. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung dargelegt und ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung wird angegeben, ab dem die Maßnahmen wirksam werden. Ein Verbot oder eine Beschränkung gelten erst dann, wenn die Maßnahmen wirksam geworden sind.

5. Die Behörde überprüft ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 1 in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle zwölf Monate.

6. Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der Behörde erhält Vorrang vor allen

etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde.

7. Die Kommission nimmt Maßnahmen in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 75a an, in denen die Kriterien und Faktoren spezifiziert werden, die von der Behörde bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes gegeben sind oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten Finanzsystems in der Union oder eines Teils davon im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a droht.

Diese Kriterien und Faktoren schließen Folgendes ein:

(a) den Grad der Komplexität eines Bankprodukts und den Bezug zu der Art von Kunden, an die es vermarktet und verkauft wird;

(b) den Umfang oder den Nominalwert eines Bankprodukts;

(c) die Marktdurchdringung eines Bankprodukts;

(d) den Innovationsgrad eines Bankprodukts, einer Banktätigkeit oder einer Bankpraxis;

(e) den Leverage-Effekt eines Produkts oder einer Praxis.

8. Für die Zwecke dieses Artikels sind „Bankprodukte“ Tätigkeiten im Sinne der Nummern 1 bis 6 und 13 bis 15 von Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU.

Die Kommission kann Unterabsatz 1 durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 75a ändern und die Bedeutung von „Bankprodukten“ erweitern, um mit den Entwicklungen auf den Märkten Schritt zu halten. „

Or. en

Änderungsantrag 416
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Standards** der Kommission zur Billigung vor.

Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt.

Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, *es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen*. Die

Geänderter Text

(6a) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Regulierungsstandards** der Kommission zur Billigung vor. **Gleichzeitig leitet die Behörde sie zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.**

Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt.

Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert **gemäß Artikel 8 Absatz 2a** die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Die Behörde holt auch **den Rat** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Behörde holt auch **die Stellungnahme** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Falls die Kommission innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss darüber fassen kann, ob der technische Regulierungsstandard angenommen werden soll, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend und in jedem Fall vor Ablauf von drei Monaten mit und gibt die Gründe, aus denen kein Beschluss gefasst werden kann, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsakts angemessen berücksichtigt. Eine verzögerte Annahme des Entwurfs eines Regulierungsstandards hindert das Europäische Parlament und den Rat nicht an der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 13.

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie den Entwurf technischer Regulierungsstandards an die Behörde zurück und erläutert dabei, warum sie ihn nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat. Die

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie den Entwurf technischer Regulierungsstandards an die Behörde zurück und erläutert dabei, warum sie ihn nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat, **und sendet**

Behörde kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.

Hat die Behörde bei Ablauf dieser Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt oder hat sie einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.

Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.

eine Kopie ihres Schreibens an das Europäische Parlament und den Rat. Die Behörde kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.

Hat die Behörde bei Ablauf dieser Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt oder hat sie einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.

Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=EN>)

Änderungsantrag 417

Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 10 – Absatz 1

1. Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Standards** der Kommission zur Billigung vor.

Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt.

Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die Behörde holt auch **die Stellungnahme** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

(6a) Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Regulierungsstandards** der Kommission zur Billigung vor. **Gleichzeitig leitet die Behörde sie zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.**

Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt, **und sie tragen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität Rechnung.**

Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde **gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a** offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind **unter außergewöhnlichen Umständen** im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die Behörde holt auch **den Rat** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. **Die Behörde legt in der**

Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie

Folgenabschätzung zum Entwurf für den Regulierungsstandard vor, wie sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität Rechnung getragen hat. Falls die Behörde entscheidet, keine offenen öffentlichen Anhörungen durchzuführen, legt sie in der Folgenabschätzung zum Entwurf für den Regulierungsstandard die außergewöhnlichen Umstände dar.

Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist. ***Falls die Kommission innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss darüber fassen kann, ob die technischen Regulierungsstandards angenommen werden sollen, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend und in jedem Fall vor Ablauf von drei Monaten mit und gibt die Gründe, aus denen kein Beschluss gefasst werden kann, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsakts angemessen berücksichtigt. Eine verzögerte Annahme eines Entwurfs von Regulierungsstandards hindert das Europäische Parlament und den Rat nicht an der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 13.***

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie

den Entwurf technischer
Regulierungsstandards an die Behörde
zurück und erläutert dabei, warum sie ihn
nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie
Änderungen vorgenommen hat. Die
Behörde kann den Entwurf technischer
Regulierungsstandards anhand der
Änderungsvorschläge der Kommission
innerhalb eines Zeitraums von sechs
Wochen ändern und ihn der Kommission
in Form einer förmlichen Stellungnahme
erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt
dem Europäischen Parlament und dem Rat
eine Kopie ihrer förmlichen
Stellungnahme.

Hat die Behörde bei Ablauf dieser Frist
von sechs Wochen keinen geänderten
Entwurf eines technischen
Regulierungsstandards vorgelegt oder hat
sie einen Entwurf eines technischen
Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht

den Entwurf technischer
Regulierungsstandards an die Behörde
zurück und erläutert dabei, warum sie ihn
nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie
Änderungen vorgenommen hat, **und sendet
eine Kopie ihres Schreibens an das
Europäische Parlament und den Rat.** Die
Behörde kann den Entwurf technischer
Regulierungsstandards anhand der
Änderungsvorschläge der Kommission
innerhalb eines Zeitraums von sechs
Wochen ändern und ihn der Kommission
in Form einer förmlichen Stellungnahme
erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt
dem Europäischen Parlament und dem Rat
eine Kopie ihrer förmlichen
Stellungnahme. **Bevor sie den geänderten
Entwurf technischer
Regulierungsstandards der Kommission
übermittelt, führt die Behörde offene
öffentliche Anhörungen zu den
Auswirkungen der von der Kommission
vorgenommenen Änderungen durch und
analysiert die Kosten und den Nutzen, es
sei denn, die Kommission hat dies bereits
erledigt oder solche Anhörungen und
Analysen sind unter außergewöhnlichen
Umständen im Verhältnis zum
Anwendungsbereich und zu den
Auswirkungen der betreffenden
Änderungen oder im Verhältnis zur
besonderen Dringlichkeit der
Angelegenheit unangemessen. Wenn die
Behörde offene öffentliche Anhörungen
durchführt, verlängert sich der Zeitraum
von sechs Wochen auf acht Wochen.
Falls die Behörde entscheidet, keine
offenen öffentlichen Anhörungen
durchzuführen, legt sie in der
Folgenabschätzung zum Entwurf für den
Regulierungsstandard die
außergewöhnlichen Umstände dar.**

Hat die Behörde bei Ablauf dieser Frist
von sechs **bzw. acht** Wochen keinen
geänderten Entwurf eines technischen
Regulierungsstandards vorgelegt oder hat
sie einen Entwurf eines technischen
Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht

in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.

Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.

in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen. ***Bevor sie die technischen Regulierungsstandards annimmt, führt die Kommission offene öffentliche Anhörungen zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen durch und analysiert die Kosten und den Nutzen, es sei denn, die Kommission hat dies bereits erledigt oder solche Anhörungen und Analysen sind unter außergewöhnlichen Umständen im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Änderungen oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen.***

Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=DE>)

Änderungsantrag 418 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(6a) Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Standards** der Kommission zur Billigung vor.

erhält folgende Fassung:

„Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der **Regulierungsstandards** der Kommission zur Billigung vor. ***Gleichzeitig leitet die Behörde sie zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.***“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 der vorliegenden Verordnung ist die Kommission verpflichtet, Entwürfe für Regulierungsstandards, die sie von der Behörde erhält, unverzüglich an das Parlament weiterzuleiten. In einigen Fällen ist es bei der Weiterleitung zu Verzögerungen gekommen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird eine Steigerung der Effizienz angestrebt, indem die Behörde verpflichtet wird, ihre Entwürfe gleichzeitig an die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat weiterzuleiten.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&from=DE>)

Änderungsantrag 419
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Falls die Kommission innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss darüber fassen kann, ob der technische Regulierungsstandard angenommen werden soll, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend mit. Die Kommission gibt die Gründe an, aus denen kein rechtzeitiger Beschluss gefasst werden konnte, und informiert den Unionsgesetzgeber über den geplanten Zeitrahmen für die Billigung. Die Kommission berücksichtigt das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des betreffenden Rechtsakts und stellt sicher, dass eine etwaige verspätete Annahme das Europäische Parlament und den Rat nicht an der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 13 hindert.“

(Die Änderungen betreffen auch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Änderungsantrag 420
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Der folgende Artikel 10b wird eingefügt:

„Artikel 10b

Während der Ausarbeitung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards hält die Behörde den Unionsgesetzgeber über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden und ist jederzeit bereit, sich mit dem Unionsgesetzgeber auszutauschen.“

(Die Änderungen betreffen auch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Begründung

Da der Unionsgesetzgeber einen technischen Regulierungsstandard lediglich in seiner Gänze ablehnen kann, sobald er angenommen worden ist, ist es wichtig, den Unionsgesetzgeber während der Ausarbeitung durchgängig einzubinden.

Änderungsantrag 421

Alain Lamassoure, Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Neuer Artikel 14 a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(60) Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Technische Standards mit aussetzender Wirkung

1. Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn die in Absatz 2 dargelegten Bedingungen erfüllt sind, kann die Behörde in den Bereichen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten angegeben sind, technische Standards mit aussetzender Wirkung hinsichtlich jeder Bestimmung ausarbeiten, die in einem gemäß Artikel 290 AEUV angenommenen

delegierten Rechtsakt enthalten ist.

Technische Standards mit aussetzender Wirkung werden ausschließlich dazu verwendet, um die Anwendung eines delegierten Rechtsakts ganz oder teilweise auszusetzen. Es ist genau anzugeben, welche Bestimmungen Gegenstand der Aussetzung sind und an welchem Datum die Aussetzung endet. Die Dauer der Aussetzung darf neun Monate nicht überschreiten.

Die Behörde legt ihre Entwürfe der Standards der Kommission zur Billigung vor. Im Falle der Billigung nimmt die Kommission den technischen Standard mit aussetzender Wirkung im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 290 AEUV an.

2. Die Behörde kann einen technischen Standard mit aussetzender Wirkung nur ausarbeiten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Eine oder mehrere Bestimmungen eines delegierten Rechtsakts führen zu einer ernsthaften Beeinträchtigung oder Bedrohung in einem der folgenden Bereiche: Marktvertrauen, Anlegerschutz, ordnungsgemäßes Funktionieren und Integrität der Finanz- oder Warenmärkte, Stabilität des Finanzsystems der Union insgesamt oder in Teilen, oder neutrale Wettbewerbsbedingungen für Finanzmarktteilnehmer in der Union im Kontext der weltweiten Geltung internationaler Standards; und

b) die Aussetzung der betreffenden Bestimmung(en) hat keine negativen Auswirkungen auf die Effizienz der Finanzmärkte oder auf den Anlegerschutz, die im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme unverhältnismäßig sind.

Die Behörde erläutert in ihren Entwürfen technischer Standards mit aussetzender Wirkung, warum die Bedingungen des vorliegenden Absatzes ihrer Auffassung

nach erfüllt sind.

3. Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung befindet die Kommission über seine Billigung.

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung nicht zu billigen, so sendet sie diesen zurück an die Behörde und erläutert dabei, warum sie ihn nicht billigt. Die Behörde kann den Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.

Hat die Behörde bei Ablauf dieser Frist von zwei Wochen keinen geänderten Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung vorgelegt oder hat sie einen Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Standard mit aussetzender Wirkung entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.

Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.

4. Das Europäische Parlament oder der

Rat können gegen einen technischen Standard mit aussetzender Wirkung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der Übermittlung des von der Kommission erlassenen technischen Standards mit aussetzender Wirkung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Wochen verlängert.

Haben bei Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den technischen Standard mit aussetzender Wirkung erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der technische Standard mit aussetzender Wirkung kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist Einwände gegen einen technischen Standard mit aussetzender Wirkung, so tritt dieser nicht in Kraft. Gemäß Artikel 296 AEUV gibt das Organ, das Einwände gegen den technischen Standard mit aussetzender Wirkung erhebt, die Gründe für seine Einwände gegen den technischen Standard mit aussetzender Wirkung an.

5. Auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative kann die Behörde der Kommission einen Entwurf eines technischen Standards mit aussetzender Wirkung vorlegen, um die im ursprünglichen technischen Standard mit aussetzender Wirkung vorgesehene Aussetzung gemäß den in den Absätzen 3 und 4 niedergelegten Bedingungen um einen Zeitraum von maximal neun

Monaten zu verlängern. Die Behörde kann eine derartige Aussetzung nur einmal verlängern.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010R1093>)

Begründung

Draft suspensory technical standards are ew tools that would be proposed by the ESAs to the Commission in exceptional situations in order to temporarily suspend the application of any provision of a delegated act, including its date of application, where this is deemed necessary to avoid a clearly identified disruption to EU financial markets. The decision to suspend would ultimately lie with the Commission. This proposal was elaborated in light of recent precedents where the forthcoming application of Level 2 measures raised severe operational challenges for firms, or where the practical application of requirements set forth in delegated acts revealed conceptual flaws in their calibration or unintended consequences.

Änderungsantrag 422 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Behörde kann technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV für die Bereiche entwickeln, die ausdrücklich in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind. Die technischen Durchführungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Gesetzgebungsakte festzulegen. Die Behörde legt ihre Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission

Geänderter Text

(6b) Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Behörde kann technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV für die Bereiche entwickeln, die ausdrücklich in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind. Die technischen Durchführungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Gesetzgebungsakte festzulegen, ***und sie tragen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität***

zur Zustimmung vor.

Rechnung. Die Behörde legt ihre Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission zur Zustimmung vor.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 423

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards befindet die Kommission über seine Billigung. Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern. Die Kommission kann den Entwurf des technischen Durchführungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Geänderter Text

(6a) Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards befindet die Kommission über seine Billigung. Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern. Die Kommission kann den Entwurf des technischen Durchführungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist. ***Erhebt die Kommission gegen den vorgeschlagenen technischen Durchführungsstandard innerhalb des Beurteilungszeitraums weder in seiner Gänze noch teilweise Einspruch, so gilt er als genehmigt.***“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 424
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Regulation (EU) 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Behörde kann auch Leitlinien und Empfehlungen an mitgliedstaatliche Behörden richten, die im Rahmen dieser Verordnung nicht als zuständige Behörden definiert sind, die aber zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte befugt sind.

Geänderter Text

Die Behörde kann auch Leitlinien und Empfehlungen an **alle** mitgliedstaatliche Behörden richten, die im Rahmen dieser Verordnung nicht als zuständige Behörden definiert sind, die aber zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte befugt sind.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 425
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu) und Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Leitlinien und Empfehlungen werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität berücksichtigt.

Die Leitlinien und Empfehlungen beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Rechtsakte, auf denen sie beruhen, beschränkt. Die Kommission gibt keine Leitlinien und Empfehlungen zu Fragen heraus, die unter Ermächtigungen zum Erlass von technischen Regulierungsstandards oder technischen Durchführungsstandards

fallen.

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 426
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a (neu)
Regulation (EU) 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(aa) Folgender Absatz 1a wird
eingefügt:*

*„(1a) Um innerhalb des ESFS kohärente,
effiziente und wirksame
Aufsichtsverfahren einzurichten, kann die
Behörde für die Zwecke der in Artikel 1
Absatz 2 genannten Rechtsakte
entsprechend den in Absatz 3 dieses
Artikels genannten
Durchführungsverfahren Leitlinien für
alle zuständigen Behörden und
Finanzinstitute zur Anwendung und
Erläuterung herausgeben. Diese
Leitlinien gelten für die Einhaltung der
Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2
genannten Rechtsakte als geeignet.“*

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 427
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch **die Stellungnahme oder** den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Geänderter Text

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. **Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder nicht den Rat der Interessengruppe Bankensektor einholt. Die Behörde legt in der betreffenden Leitlinie oder Empfehlung fundiert dar, wie sie zur Einrichtung einer kohärenten, effizienten und wirksamen Aufsichtspraxis innerhalb des ESFS beiträgt, wie sie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherstellt und wie ihr Mandat und dessen Grenzen (wie in den Absätzen 1 und 1a niedergelegt) eingehalten werden. Sie legt ferner dar, wie sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität Rechnung getragen hat.**

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 428
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Geänderter Text

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. ***Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder nicht den Rat der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte einholt.***

Or. en

Änderungsantrag 429
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Regulation (EU) 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese

Geänderter Text

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese

Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch **die Stellungnahme oder** den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. **Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder wenn sie den Rat der Interessengruppe Bankensektor einholt.**

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 430 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b** Regulation (EU) 1093/2010 Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe **Bankensektor** ein.

Geänderter Text

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. **Wenn die Behörde unter außergewöhnlichen Umständen keine offene öffentliche Konsultation durchführt, gibt sie Gründe für diese Entscheidung an.** Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe ein.

*(Diese Änderungen gelten auch in
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)*

Or. en

Begründung

Die Durchführung von öffentlichen Konsultationen sollte die Regel sein. Wenn die Behörde entscheidet, von der Regel abzuweichen, sollte dies detailliert begründet werden.

Änderungsantrag 431 **Barbara Kappel, Jörg Meuthen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme **oder den Rat** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Geänderter Text

2. Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme **des in Artikel 37 Absatz 4a genannten Fachausschusses der Interessengruppe** Bankensektor ein.

Or. en

Begründung

Wenn die Interessengruppe Bankensektor um eine Stellungnahme zu rein technischen Fragen ersucht wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Parteien, die derartige Fragen

erörtern, über ein Verständnis der internen Umsetzungsprozesse in Finanzinstituten verfügen. Nur auf diese Weise ist es möglich, zu einem echten Verständnis der Auswirkungen der betreffenden technischen Regulierungsstandards zu gelangen und Klarheit darüber zu erlangen, ob der angestrebte Zweck erreicht wird oder nicht.

Änderungsantrag 432

Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde führt, **sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen**, offene Konsultationen zu den Leitlinien **und** Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, **sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen**, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Geänderter Text

2. Die Behörde führt offene Konsultationen zu den Leitlinien, Empfehlungen **sowie gegebenenfalls Fragen und Antworten**, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Die Behörden sollten stets und ohne Ausnahme offene öffentliche Konsultationen durchführen.

Änderungsantrag 433

Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Drei Monate vor der Herausgabe von in Absatz 1a und 2a genannten Leitlinien und Empfehlungen informiert die Behörde das Europäische Parlament und den Rat über den beabsichtigten Inhalt dieser Leitlinien und Empfehlungen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 434
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

entfällt

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der

Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.

Or. en

**Änderungsantrag 435
Matt Carthy**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt: entfällt

„5. Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre

Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.“

Or. en

Änderungsantrag 436
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5. Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe **Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.***

*(5) Bei der Interessengruppe **handelt es sich um ein beratendes Gremium, dessen Rolle darin besteht, Rückmeldungen zu den Leitlinien und Empfehlungen der Behörde zu geben. Sie hat keine Befugnis, die Vorschläge oder die Arbeit der Behörde zu blockieren.***

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit

dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 437
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Geänderter Text

Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen **gemäß Absatz 1** überschritten hat, können sie **dazu** eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission** richten.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 438
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse

Geänderter Text

Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse

durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie *eine* mit Gründen *versehene Stellungnahme* an die Kommission richten.

durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie *einen* mit Gründen *versehenen Ratschlag an das Europäische Parlament, den Rat und* die Kommission richten.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Durch den vorliegenden Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Interessengruppe Bankensektor dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen mit Gründen versehenen Ratschlag vorlegen können, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht sind, dass die Behörde durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen ihre Befugnisse überschritten hat.

Änderungsantrag 439 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Regulation (EU) 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien *oder* Empfehlungen überschritten hat, *können* sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Geänderter Text

Ist die Mehrheit der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien, Empfehlungen *oder Fragen und Antworten* überschritten hat, *kann* sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an *das Europäische Parlament, den Rat und* die Kommission richten.

(Die Änderungen betreffen auch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Begründung

Angesichts der vielfältigen Zusammensetzung der Interessengruppen bei den Europäischen Aufsichtsbehörden ist eine Zweidrittelmehrheit zu hoch angesetzt.

Änderungsantrag 440 **Barbara Kappel, Jörg Meuthen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind zwei Drittel der Mitglieder *der Interessengruppe* Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Geänderter Text

Sind zwei Drittel der Mitglieder *des Fachausschusses* der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, können sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Or. en

Änderungsantrag 441 **Wolf Klinz, Thierry Cornillet**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, **können** sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Geänderter Text

Ist die Mehrheit der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat, **kann** sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten.

Or. en

Änderungsantrag 442
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.

Geänderter Text

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht. ***Die Pflicht zur Einhaltung der Leitlinien oder Empfehlungen wird bis zur Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission ausgesetzt.***

Or. en

Begründung

Das Recht der eingesetzten Interessengruppe, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Kommission herauszugeben, falls vermutet wird, dass die EBA bei der Herausgabe von Leitlinien und Empfehlungen ihre Befugnisse überschritten hat, geht nicht weit genug. Um eine Ressourcenverschwendung zu vermeiden, sollte die Pflicht zur Einhaltung der Leitlinien oder Empfehlungen für den Zeitraum zwischen der Vorlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme und dem Beschluss der Kommission ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 443
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien *oder* Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien *oder* Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.

Geänderter Text

Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien, Empfehlungen oder *Fragen und Antworten* in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien, Empfehlungen *oder Fragen und Antworten* zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.

(Diese Änderungen gelten auch in Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Änderungsantrag 444
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

da) Der folgende Absatz 5a wird eingefügt:

„5a. Die Behörde stellt sicher, dass ökologische, soziale und Governance-Erwägungen, deren Berücksichtigung zu ihren Aufgaben gehört, in allen Leitlinien und Empfehlungen gebührend bewertet und vorweggenommen werden, und dass gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Finanzinstituten klare Erwartungen hinsichtlich dieser Erwägungen niedergelegt werden. Das sollte spezifische Leitlinien zum angemessenen Einsatz von vorausschauenden Klimaszenarien für Finanzinstitute umfassen, die auf standardisierten Klimaszenarien beruhen, einschließlich eines Szenarios mit einem Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R1093&from=DE>)

Änderungsantrag 445
Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

da) Der folgende Absatz 5a wird eingefügt:

„5a. Die Behörde sollte sicherstellen, dass die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance, deren Berücksichtigung zu ihren Aufgaben gehört, in ihren Leitlinien und Empfehlungen bewertet

werden, und sicherstellen, dass sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von den Finanzinstituten angemessen berücksichtigt werden. Das sollte insbesondere spezifische Leitlinien zum Einsatz von vorausschauenden Klimaszenarien für Finanzinstitute umfassen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 446
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„5a. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung trägt die Behörde der Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Governance betreffender Faktoren Rechnung. Unter anderem überwacht sie zu diesem Zweck, wie die Finanzinstitute Risiken, die sich aus Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren ergeben können, ermitteln, melden und behandeln, stellt Leitlinien bereit, wie Nachhaltigkeitsaspekte wirksam in einschlägige EU-Finanzvorschriften eingebunden werden können, und setzt sich nach Verabschiedung dieser Bestimmungen für eine kohärente Anwendung ein.

Or. en

Änderungsantrag 447
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Fragen und Antworten

- 1. Betreffend die Auslegung, praktische Anwendung oder Umsetzung der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte oder der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie die gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen kann jede natürliche oder juristische Person, einschließlich zuständiger Behörden und Organen der EU, in jeder Amtssprache der Union Fragen an die Behörde richten. Finanzinstitute prüfen vor dem Einreichen einer Frage an die Behörde, ob die Frage zunächst an ihre zuständige Behörde gerichtet werden sollte.**
- 2. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website nach Absatz 1 für jeden Rechtsakt unverbindliche Antworten auf zulässige Fragen, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der natürlichen oder juristischen Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht wurde, und sofern sie nicht die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.**
- 3. Die Antworten der Behörde gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte und der damit verbundenen delegierten**

und Durchführungsrechtsakte sowie der gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen als geeignet. Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute können andere Verfahren für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Anforderungen einrichten.

4. Antworten auf Fragen verlieren ihre Gültigkeit 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung. Sie können überarbeitet und aktualisiert werden.

5. In Antworten auf Fragen werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität angemessen berücksichtigt.

6. Bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung von Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 berücksichtigt die Behörde gegebenenfalls veröffentlichte Antworten.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 448
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Fragen und Antworten

1. Betreffend die Auslegung, praktische Anwendung oder Umsetzung der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte oder der damit verbundenen delegierten und

Durchführungsrechtsakte sowie die gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen kann jede natürliche oder juristische Person, einschließlich zuständiger Behörden und Organen der EU, in jeder Amtssprache der Union Fragen an die Behörde richten. Finanzinstitute prüfen vor dem Einreichen einer Frage an die Behörde, ob die Frage zunächst an ihre zuständige Behörde gerichtet werden sollte.

2. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website nach Absatz 1 für jeden Rechtsakt unverbindliche Antworten auf zulässige Fragen, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der natürlichen oder juristischen Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht wurde, und sofern sie nicht die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.

3. Vor der Veröffentlichung von Antworten auf zulässige Fragen kann die Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 2 die Interessenträger zu Rate ziehen.

4. Die Antworten der Behörde gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte und der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie der gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen als geeignet. Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute können andere Verfahren für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Anforderungen einrichten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 449
Danuta Maria Hübner

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Fragen und Antworten

1. Um die kohärente und wirksame Anwendung des Unionsrechts innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Behörde sicherzustellen, kann jede natürliche oder juristische Person bei der Behörde Fragen zur Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte sowie der delegierten Rechtsakte und der technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen worden sind, einreichen. Beaufsichtigte Institute prüfen vor dem Einreichen einer Frage an die Behörde, ob die Frage zunächst an ihre zuständige Behörde gerichtet werden sollte.

2. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website unverbindliche Antworten auf alle zulässigen Fragen, die gemäß Absatz 1 bei ihr eingereicht worden sind, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht worden ist, und sofern sie nicht die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.

3. Im Zuge der Beantwortung kann die Behörde gegebenenfalls die in Artikel 37 genannte Interessengruppe Bankensektor konsultieren.

4. Die Antworten der Behörde gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 genannten Rechtsakte als geeignet. Ihre Anwendung wird von der

Begründung

Formalisierung des Frage-und-Antwort-Instruments.

Änderungsantrag 450

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Fragen und Antworten

1. Betreffend die Auslegung, praktische Anwendung oder Umsetzung der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte oder der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie die gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen kann jede natürliche oder juristische Person, einschließlich zuständiger Behörden und Organen der EU, in jeder Amtssprache der Union Fragen an die Behörde richten.

2. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website nach Absatz 1 für jeden Rechtsakt unverbindliche Antworten auf zulässige Fragen, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der natürlichen oder juristischen Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht wurde, und sofern sie nicht die Stabilität

Änderungsantrag 451
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

1. Um die kohärente und wirksam Anwendung des Rechtsrahmens sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen beantwortet die Behörde Fragen zur Richtlinie 2013/36/EU, zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zur Richtlinie 2014/59/EU, zur Richtlinie 2014/49/EU, zu den von der Behörde ausgearbeiteten und von der Europäischen Kommission angenommenen technischen Standards sowie zu den Leitlinien der Behörde, die im Rahmen eines spezifischen Frage-und-Antwort-Prozesses bei ihr eingereicht werden. 2. Die Behörde unterzieht alle Fragen einer beschleunigten öffentlichen Konsultation, die nicht länger als eine oder in Ausnahmefällen zwei Wochen dauert. 3. Die Fragen und Antworten haben keine Rechtsverbindlichkeit und werden den Finanzinstituten von keiner Aufsichtsbehörde oder zuständigen Behörden als rechtsverbindlich auferlegt. Die Antworten unterliegen auch nicht dem Grundsatz „Einhalten oder Begründen“ („Comply or Explain“). 4. Alle eingereichten Fragen und die zugehörigen Antworten sind spätestens

eine Woche nach der beschleunigten Konsultation auf der Website der Behörde zu veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, gegen die mangelnde Transparenz des Prozesses zur Ermittlung der Antworten anzugehen und einen Weg einzuführen, der es den Interessenträgern ermöglicht, Beiträge zu liefern oder Einwände zu erheben. Zu diesem Zweck könnte ein beschleunigter Konsultationsprozess eingeführt werden, während dessen die Interessenträger Gelegenheit hätten, ihre Auffassungen zu den Auswirkungen der Durchführung der Antworten darzulegen. Der Konsultationsprozess sollte kurz sein, um sicherzustellen, dass genügend Zeit zur Durchführung der Antworten verfügbar ist.

Änderungsantrag 452
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Stellungnahmen

1. Die Behörde gibt zu allen Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission ab. Diese Stellungnahmen werden veröffentlicht, es sei denn, dies ist in dem Ersuchen anderweitig angegeben.

2. In dem Ersuchen nach Absatz 1 kann eine öffentliche Konsultation oder eine technische Analyse vorgesehen sein.“

(Diese Änderung gilt auch in den

Änderungsantrag 453

Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Die Behörde gibt zu allen Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission ab. Diese Stellungnahmen werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 454

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Folgender Artikel 16b wird eingefügt:

„Artikel 16b

Fragen und Antworten

1. Betreffend die Auslegung, praktische Anwendung oder Umsetzung der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte oder der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie die gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen kann jede natürliche oder juristische Person, einschließlich zuständiger Behörden und Organen der EU, in jeder Amtssprache der Union Fragen an die Behörde richten.

Finanzinstitute prüfen vor dem Einreichen einer Frage an die Behörde, ob die Frage zunächst an ihre zuständige Behörde gerichtet werden sollte.

2. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website zulässige Fragen gemäß Absatz 1 für jeden Rechtsakt, nachdem sie die Fragen gesammelt hat und bevor sie sie beantwortet.

3. Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website unverbindliche Antworten auf zulässige Fragen, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der natürlichen oder juristischen Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht wurde, und sofern sie nicht die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.

4. Die Antworten der Behörde gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte und der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie der gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen als geeignet. Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute können andere Verfahren für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Anforderungen einrichten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

(Siehe Änderungsantrag 44 im Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments.)

Begründung

Überarbeitete Fassung des Artikels 16b, der gemäß dem Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments eingefügt werden sollte; mit der Überarbeitung wird darauf abgezielt, dass die Behörde zulässige Fragen auf ihrer Website veröffentlicht.

Änderungsantrag 455

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Verletzung von Unionsrecht

Geänderter Text

(7b) Die Überschrift von Artikel 17 wird wie folgt geändert:

„Verletzung **und Nichtanwendung** von Unionsrecht“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010R1093>)

Änderungsantrag 456

Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Auf Ersuchen einer oder mehrerer

Geänderter Text

(7a) Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Ersuchen einer oder mehrerer

zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission **oder der Interessengruppe Bankensektor** oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde **kann** die Behörde eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts **durchführen**.

zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, **der relevanten Interessengruppe, der relevanten Finanzinstitute** oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde **beantwortet** die Behörde **das Ersuchen und führt** eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts **durch**.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sieht vor, dass die Behörde auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, der relevanten Interessengruppe, der relevanten Finanzinstitute oder von Amts wegen das Ersuchen beantwortet und eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts durchführt.

Änderungsantrag 457

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der Interessengruppe Bankensektor oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde kann die Behörde eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des

Geänderter Text

(7b) Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der Interessengruppe Bankensektor, **auf der Grundlage eines Berichts von einem Interessenträger** oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde kann die Behörde eine Untersuchung der

Unionsrechts durchführen.

angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts durchführen; **die Einrichtung oder Person, von der das Ersuchen ausgegangen ist, wird von der Behörde darüber informiert.**“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010R1093>)

Änderungsantrag 458

Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der in Artikel 35 festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts für erforderlich erachtet wird. ***Wird das mit Gründen versehene Ersuchen an Finanzinstitute gerichtet, ist in dem Ersuchen zu erläutern, warum die Informationen für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich sind.***

Geänderter Text

Unbeschadet der in Artikel 35 festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts für erforderlich erachtet wird.

Or. en

Begründung

Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten nicht mit der Befugnis ausgestattet werden, von den beaufsichtigten Unternehmen direkt Informationen oder Daten anzufordern, da dies eine zusätzliche Belastung darstellen würde. Alle Informationsersuchen sollten über die

zuständigen Behörden laufen.

Änderungsantrag 459

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der in **Artikel 35** festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn **dies** für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts für erforderlich erachtet **wird**. Wird das mit Gründen versehene Ersuchen an Finanzinstitute gerichtet, ist in dem Ersuchen zu erläutern, warum die Informationen für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich sind.

Geänderter Text

Unbeschadet der in **den Artikeln 35 und 35b** festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn **ein Informationsersuchen an die betreffende zuständige Behörde sich als unzureichend erwiesen hat oder für unzureichend erachtet wird, um die Informationen zu enthalten, die** für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich **sind**. Wird das mit Gründen versehene Ersuchen an Finanzinstitute gerichtet, ist in dem Ersuchen zu erläutern, warum die Informationen für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich sind.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 460

Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der in Artikel 35 festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts für erforderlich erachtet wird. Wird das mit Gründen versehene Ersuchen an Finanzinstitute gerichtet, ist in dem Ersuchen zu erläutern, warum die Informationen für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich sind.

Geänderter Text

Unbeschadet der in Artikel 35 **und Artikel 35b** festgelegten Befugnisse kann die Behörde ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Informationsersuchen direkt an andere zuständige Behörden oder relevante Finanzinstitute richten, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts für erforderlich erachtet wird. Wird das mit Gründen versehene Ersuchen an Finanzinstitute gerichtet, ist in dem Ersuchen zu erläutern, warum die Informationen für die Zwecke der Untersuchung einer mutmaßlichen Verletzung oder Nichtanwendung des Unionsrechts erforderlich sind.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Artikel 35b umfasst ebenfalls Befugnisse, Informationen anzufordern, so dass der Artikel in die vorliegende Bestimmung aufgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 461

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(8a) Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

3. Spätestens *zwei* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.

„(3) **Die Behörde kann eine Schlichtung mit der betreffenden zuständigen Behörde einleiten, um zu erörtern, welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Unionsrecht einzuhalten. Die betreffende zuständige Behörde muss in einer derartigen Schlichtung loyal mitwirken.**

Spätestens *sechs* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 462 **Danuta Maria Hübner**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Spätestens *zwei* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.

Geänderter Text

(8a) Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens *sechs* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Zwei Monate sind ein zu kurzer Zeitrahmen, um eine ordentliche Untersuchung durchzuführen. Daher sollte der Zeitraum ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 463
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

3. Spätestens *zwei* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.

Geänderter Text

(8a) Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens *sechs* Monate nach Beginn ihrer Untersuchungen kann die Behörde eine Empfehlung an die betroffene zuständige Behörde richten, in der die Maßnahmen erläutert werden, die zur Einhaltung des Unionsrechts ergriffen werden müssen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 464
Pervenche Berès, Jonás Fernández, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(8b) In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 1a angefügt:

Im Falle von ungünstigen Entwicklungen, die den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen ernsthaft gefährden könnten, sind die zuständigen Behörden einschließlich der

Schlichtungsstellen des Landes, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung vermarktet wird, befugt, Schutzmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern oder zu beheben, die durch Finanzinstitute verursacht werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und grenzübergreifende Dienstleistungen erbringen. Diese zuständigen Behörden informieren unverzüglich die Behörde, die gemäß Artikel 9 Absatz 5 innerhalb von sechs Monaten die Lage prüft.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 465
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 18 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Hat der Rat einen Beschluss nach Absatz 2 erlassen und liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden erfordern, um auf ungünstige Entwicklungen zu reagieren, die das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten **oder** die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde die zuständigen Behörden durch Erlass von Beschlüssen im Einzelfall dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten

Geänderter Text

(8c) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Rat einen Beschluss nach Absatz 2 erlassen und liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden erfordern, um auf ungünstige Entwicklungen zu reagieren, die das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten, die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen **oder den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen** ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde die zuständigen Behörden durch Erlass von

Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auf solche Entwicklungen zu reagieren, indem sie sicherstellt, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.

Beschlüssen im Einzelfall dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auf solche Entwicklungen zu reagieren, indem sie sicherstellt, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 466

Pervenche Berès, Jonás Fernández, Doru-Claudian Frunzulică

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Fällen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union festgelegt sind, kann die Behörde unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 17 den zuständigen Behörden dabei helfen, nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren eine Einigung zu erzielen, und zwar entweder:

Geänderter Text

In Fällen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union festgelegt sind, ***sowie stets bei Uneinigkeit zwischen zwei oder mehr zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung dieser Rechtsakte*** kann die Behörde unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 17 den zuständigen Behörden dabei helfen, nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren eine Einigung zu erzielen, und zwar entweder:

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 467

Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„In Fällen, die in den *in Artikel 1 Absatz 2 genannten* Rechtsakten der Union festgelegt sind, kann die Behörde unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 17 den zuständigen Behörden dabei helfen, nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren eine Einigung zu erzielen, und zwar entweder:

Geänderter Text

„In Fällen, die in den Rechtsakten der Union festgelegt sind, kann die Behörde unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 17 den zuständigen Behörden dabei helfen, nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren eine Einigung zu erzielen, und zwar entweder:

Or. fr

Änderungsantrag 468
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) von Amts wegen, wenn anhand objektiver *Kriterien* eine Meinungsverschiedenheit zwischen den zuständigen Behörden festzustellen ist.

Geänderter Text

b) von Amts wegen, wenn anhand objektiver *Gründe* eine Meinungsverschiedenheit zwischen den zuständigen Behörden festzustellen ist.

Or. en

Änderungsantrag 469
Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen gemäß den *in Artikel 1 Absatz 2 genannten* Rechtsakten ein gemeinsamer Beschluss der zuständigen Behörden erforderlich ist, wird eine Meinungsverschiedenheit angenommen, wenn die zuständigen Behörden innerhalb der in den genannten Rechtsakten festgesetzten Fristen keinen gemeinsamen Beschluss fassen;“;

Geänderter Text

In Fällen, in denen gemäß den Rechtsakten *der Union* ein gemeinsamer Beschluss der zuständigen Behörden erforderlich ist, wird eine Meinungsverschiedenheit angenommen, wenn die zuständigen Behörden innerhalb der in den genannten Rechtsakten festgesetzten Fristen keinen gemeinsamen Beschluss fassen;“;

Or. fr

Änderungsantrag 470
Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1a – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) wenn in den *in Artikel 1 Absatz 2 genannten* Rechtsakten der Union eine Frist für die Erzielung einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt ist und einer der folgenden Fälle eintritt:

Geänderter Text

a) wenn in den Rechtsakten der Union eine Frist für die Erzielung einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt ist und einer der folgenden Fälle eintritt:

Or. fr

Änderungsantrag 471
Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1a – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) wenn in den *in Artikel 1 Absatz 2*

Geänderter Text

b) wenn in den Rechtsakten der Union

genannten Rechtsakten der Union keine Frist für die Erzielung einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt ist und einer der folgenden Fälle eintritt:

keine Frist für die Erzielung einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt ist und einer der folgenden Fälle eintritt:

Or. fr

Änderungsantrag 472 **Thierry Cornillet**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Erwartung des Beschlusses der Behörde gemäß dem Verfahren nach Artikel 47 Absatz 3a, setzen in Fällen, in denen die **in Artikel 1 Absatz 2 genannten** Rechtsakte einen gemeinsamen Beschluss erfordern, alle an dem gemeinsamen Beschluss beteiligten zuständigen Behörden ihre individuelle Beschlussfassung aus. Beschließt die Behörde, tätig zu werden, setzen alle an dem gemeinsamen Beschluss beteiligten zuständigen Behörden ihre Beschlussfassung aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen ist.“;

Geänderter Text

In Erwartung des Beschlusses der Behörde gemäß dem Verfahren nach Artikel 47 Absatz 3a, setzen in Fällen, in denen die Rechtsakte **der Union** einen gemeinsamen Beschluss erfordern, alle an dem gemeinsamen Beschluss beteiligten zuständigen Behörden ihre individuelle Beschlussfassung aus. Beschließt die Behörde, tätig zu werden, setzen alle an dem gemeinsamen Beschluss beteiligten zuständigen Behörden ihre Beschlussfassung aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen ist.“;

Or. fr

Änderungsantrag 473 **Thierry Cornillet**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 9 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 2

Derzeitiger Text

Die Behörde setzt den zuständigen Behörden für die Schlichtung ihrer Meinungsverschiedenheit eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen, die in den **in Artikel 1 Absatz 2 genannten** Rechtsakten festgelegt sind, sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung. In diesem Stadium handelt die Behörde als Vermittlerin.

Geänderter Text

(ba) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Behörde setzt den zuständigen Behörden für die Schlichtung ihrer Meinungsverschiedenheit eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen, die in den Rechtsakten festgelegt sind, sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung. In diesem Stadium handelt die Behörde als Vermittlerin.

Or. fr

Änderungsantrag 474
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe e
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV **kann** die Behörde, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Finanzinstitut die Anforderungen erfüllt, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unmittelbar auf dieses anwendbar sind, einen Beschluss im Einzelfall an das betreffende Finanzinstitut **richten** und es so dazu **verpflichten**, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV **richtet** die Behörde, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Finanzinstitut die Anforderungen erfüllt, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unmittelbar auf dieses anwendbar sind, einen Beschluss im Einzelfall an das betreffende Finanzinstitut und **verpflichtet** es so dazu, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 475

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die Durchführung unionsweiter Stresstests gemäß Artikel 32 veranlassen und koordinieren, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten gegenüber insbesondere das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 bei ungünstigen Marktentwicklungen bewerten zu können; eine Beurteilung der potenziellen Erhöhung des Systemrisikos in Stress-Situationen veranlassen und koordinieren, wobei sicherzustellen ist, dass auf nationaler Ebene eine kohärente Methode für diese Tests angewendet wird, und gegebenenfalls eine Empfehlung an die zuständigen Behörden aussprechen, Problempunkte zu beheben, die bei den Stresstests festgestellt wurden;

Geänderter Text

(9a) Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Durchführung unionsweiter Stresstests gemäß Artikel 32 veranlassen und koordinieren, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten gegenüber insbesondere das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 bei ungünstigen Marktentwicklungen bewerten zu können; eine Beurteilung der potenziellen Erhöhung des Systemrisikos in Stress-Situationen veranlassen und koordinieren, wobei sicherzustellen ist, dass auf nationaler Ebene eine kohärente Methode für diese Tests ***einschließlich vorausschauender Szenarien für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance*** angewendet wird, und gegebenenfalls eine Empfehlung an die zuständigen Behörden aussprechen, Problempunkte zu beheben, die bei den Stresstests festgestellt wurden;

die zuständigen Behörden teilen der Behörde die Ergebnisse der Stresstests und die bei der Durchführung der Stresstests verwendete Methode mit;“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 476
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde fördert im Rahmen ihrer Befugnisse das effiziente, wirksame und kohärente Funktionieren der **in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU genannten** Aufsichtskollegien und die kohärente Anwendung des Unionsrechts in diesen Aufsichtskollegien. Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken fördert die Behörde gemeinsame Aufsichtspläne und gemeinsame Prüfungen und die Mitarbeiter der Behörde können sich an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen, einschließlich Prüfungen vor Ort, die gemeinsam von zwei oder mehr zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Geänderter Text

(9a) (2) Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde fördert **und überwacht** im Rahmen ihrer Befugnisse das effiziente, wirksame und kohärente Funktionieren der Aufsichtskollegien, **die mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten errichtet wurden**, und die kohärente Anwendung des Unionsrechts in diesen Aufsichtskollegien. Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken **und der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche** fördert die Behörde gemeinsame Aufsichtspläne und gemeinsame Prüfungen und die Mitarbeiter der Behörde **gehören als Vollmitglieder den Aufsichtskollegien an und** können sich **somit** an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen **und diese Aktivitäten gegebenenfalls auch leiten**, einschließlich Prüfungen vor Ort, die gemeinsam von zwei oder mehr zuständigen Behörden durchgeführt werden.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 477
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für diese Zwecke kann die Behörde die Befugnisse nutzen, die ihr durch diese Verordnung einschließlich **der Artikel 35 und 35b** übertragen werden.

Geänderter Text

Für diese Zwecke kann die Behörde die Befugnisse nutzen, die ihr durch diese Verordnung einschließlich **des Artikels 35** übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 478
Pervenche Berès, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 23 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde entwickelt in Abstimmung mit dem ESRB Kriterien für die Ermittlung und Messung des Systemrisikos sowie ein geeignetes Verfahren zur Durchführung von Stresstests, mit denen sich auch beurteilen lässt, wie hoch das Potenzial ist, dass sich das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko in Stress-Situationen erhöht. Finanzinstitute, von denen ein Systemrisiko ausgehen könnte, sind Gegenstand einer verschärften Aufsicht und, sofern erforderlich, der in Artikel 25 genannten Sanierungs- und Abwicklungspläne.

Geänderter Text

(10a) Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde entwickelt in Abstimmung mit dem ESRB Kriterien für die Ermittlung und Messung des Systemrisikos sowie ein geeignetes Verfahren zur Durchführung von Stresstests, mit denen sich auch beurteilen lässt, wie hoch das Potenzial ist, dass sich das von Finanzinstituten ausgehende **bzw. das auf Finanzinstitute einwirkende** Systemrisiko in Stress-Situationen erhöht; **dabei sind auch klimabezogene Systemrisiken, zu denen Kohlenstoff-Stresstests zu entwickeln sind, sowie insbesondere gestrandete Vermögenswerte, verantwortungsvolle Steuerpolitik und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß globalen und EU-Standards zu berücksichtigen.** Finanzinstitute, von denen ein Systemrisiko ausgehen könnte, sind Gegenstand einer verschärften Aufsicht und, sofern erforderlich, der in Artikel 25 genannten Sanierungs- und Abwicklungspläne.“

(Diese Änderung gilt auch in den

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 479

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 23 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Behörde entwickelt in Abstimmung mit dem ESRB Kriterien für die Ermittlung und Messung des Systemrisikos sowie ein geeignetes Verfahren zur Durchführung von Stresstests, mit denen sich auch beurteilen lässt, wie hoch das Potenzial ist, dass sich das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko in Stress-Situationen erhöht. ***Finanzinstitute, von denen ein Systemrisiko ausgehen könnte, sind Gegenstand einer verschärften Aufsicht und, sofern erforderlich, der in Artikel 25 genannten Sanierungs- und Abwicklungspläne.***

Geänderter Text

(10a) Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Behörde entwickelt in Abstimmung mit dem ESRB Kriterien für die Ermittlung und Messung des Systemrisikos sowie ein geeignetes Verfahren zur Durchführung von Stresstests, mit denen sich auch beurteilen lässt, wie hoch das Potenzial ist, dass sich das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko in Stress-Situationen erhöht; ***dabei werden Analysen mittels vorausschauender Szenarien und Risiken im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren berücksichtigt.***

Die Behörde überwacht die Systemrisiken und führt regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre eine Aktualisierung der Kriterien zur Ermittlung und Messung des Systemrisikos durch.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 480
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) In Artikel 23 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Behörde führt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB – European Systemic Risk Board) eine gemeinsame Methodik für „Kohlenstoff-Stresstests“ ein, um den Grad des Klimarisikos zu messen, dem Banken ausgesetzt sind, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Wertminderung von Vermögenswerten aufgrund von Änderungen der regulatorischen Behandlung im Zuge der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen.

Die Behörde arbeitet bis 1. Juli 2021 Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die im ersten Absatz genannte gemeinsame Methodik sowie die bei derartigen Tests zu berücksichtigenden Szenarien festzulegen. Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards zielen unter anderem auf die Ermittlung und Bewertung folgender Risiken ab:

- i) makroökonomische Auswirkungen plötzlicher Änderungen des Energienutzungsverhaltens,**
- ii) Neubewertung kohlenstoffintensiver Vermögenswerte, einschließlich potenzieller Änderungen im Zusammenhang mit ihrer regulatorischen Behandlung und**
- iii) steigende Zahl von**

Naturkatastrophen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 481

Kay Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i

Regulation (EU) 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) sie gibt den Strategischen
Aufsichtsplan gemäß Artikel 29a heraus;*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 482

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i

Regulation (EU) 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) sie gibt den Strategischen
Aufsichtsplan gemäß Artikel 29a heraus;*

*aa) sie gibt den Strategischen
Aufsichtsplan **für die Union** gemäß
Artikel 29a heraus;*

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 483

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie fördert einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu allen relevanten Fragen, **gegebenenfalls** einschließlich Cybersicherheit **und** Cyberangriffen, wobei sie den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt;

Geänderter Text

b) sie fördert einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu allen relevanten Fragen, einschließlich Cybersicherheit, Cyberangriffen **sowie Risiken im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren**, wobei sie den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt;

Or. en

Änderungsantrag 484

Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien **und** Empfehlungen und schlägt

Geänderter Text

ii a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen **und Fragen und Antworten** und schlägt gegebenenfalls

gegebenenfalls Änderungen vor; und

Änderungen vor; und

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Begründung

*Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur sollten sowohl
Stellungnahmen als auch Fragen und Antworten einer Überprüfung unterzogen werden.*

Änderungsantrag 485

Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) sie richtet sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, auch in Bezug auf die technologische Innovation, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, in verstärktem Maße Personal abzuordnen und ähnliche Instrumente einzusetzen;

Geänderter Text

e) sie richtet sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, auch in Bezug auf die technologische Innovation ***sowie auf Risiken im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Governance***, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, in verstärktem Maße Personal abzuordnen und ähnliche Instrumente einzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 486

Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) sie richtet sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, ***auch in Bezug auf die technologische Innovation***, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, in verstärktem Maße Personal abzuordnen und ähnliche Instrumente einzusetzen;

Geänderter Text

e) sie richtet sektorspezifische und sektorübergreifende Schulungsprogramme ein, ***um der technologischen Innovation vorzugreifen, sowie in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Governance***, erleichtert den Personalaustausch und ermutigt die zuständigen Behörden, in verstärktem Maße Personal abzuordnen und ähnliche Instrumente einzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 487
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Folgender Buchstabe e a) wird angefügt:

„ea) sie gibt Leitlinien zum angemessenen Einsatz von vorausschauenden Klimaszenarien für Finanzinstitute vor, die auf standardisierten Klimaszenarien beruhen, einschließlich eines Szenarios mit einem Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.“

Or. en

Änderungsantrag 488
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Folgender Buchstabe e a) wird angefügt:

„ea) sie gibt Leitlinien zum angemessenen Einsatz von vorausschauenden Klimaszenarien für Finanzinstitute vor, die auf standardisierten Klimaszenarien beruhen, einschließlich eines Szenarios mit einem Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.“

Or. en

Änderungsantrag 489

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Folgender Buchstabe e b) wird angefügt:

„eb) sie richtet ein Überwachungssystem zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Governance mittels vorausschauender Klimaszenarien ein.“

Or. en

Änderungsantrag 490

Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iiia) folgender Buchstabe eb wird
angefügt:***

***eb) sie richtet ein
Überwachungssystem zur Bewertung
wesentlicher ökologischer, sozialer und
Governance-Risiken auf der Grundlage
standardisierter, auf die Zukunft
gerichteter Klimaszenarien ein.***

Or. en

**Änderungsantrag 491
Matt Carthy**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Ziffer iii b(neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iiib) folgender Buchstabe eb wird
angefügt:***

***„eb) sie richtet ein Überwachungssystem
zur Bewertung wesentlicher ökologischer,
sozialer und Governance-Risiken auf der
Grundlage standardisierter, auf die
Zukunft gerichteter Klimaszenarien ein.“***

Or. en

**Änderungsantrag 492
Pervenche Berès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstaben ea (neu) und eb (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Die folgenden Buchstaben ea und eb werden angefügt:

„ea) sie legt Leitlinien für die angemessene Nutzung auf die Zukunft gerichteter Klimaszenarienanalysen für Finanzinstitute auf der Grundlage standardisierter Klimaszenarien, einschließlich eines Szenarios deutlich unter 2 Grad, das dem Pariser COP-21-Abkommen über den Klimawandel entspricht, fest;

eb) sie richtet ein Überwachungssystem zur Bewertung wesentlicher ökologischer, sozialer und Governance-Risiken auf der Grundlage standardisierter, auf die Zukunft gerichteter Klimaszenarien ein.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 493
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Bei den unter Buchstabe a genannten Stellungnahmen wird den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität Rechnung getragen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 494

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Folgender Unterabsatz wird angefügt::

„Die Behörde kann der Kommission Unterschiede bei der nationalen Umsetzung oder Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte der Union, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen oder Nachteile für Verbraucher und sonstige Nutzer von Finanzdienstleistungen bewirken können, melden.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 495

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsätze 3 und 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) in Absatz 2 **wird** folgender **Unterabsatz** angefügt:

„Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten **in** der Union und hält es auf dem neuesten

b) in Absatz 2 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

„Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten **für die gesamte** Union und hält es auf dem

Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte **Aufsichtspraktiken und** besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.“

neuesten Stand, wobei sie **der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken**, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen **und der Größe** der Finanzinstitute **und -märkte** Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, **wobei sie der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen und der Größe der Finanzinstitute und -märkte** Rechnung trägt. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.

Die Behörde macht bei der Ausübung ihrer Aufgaben, einschließlich der Beurteilung möglicher Verletzungen von Unionsrecht gemäß Artikel 17, der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel 19, der Beurteilung der Jahresarbeitsprogramme und Durchführungsberichte gemäß Artikel 29a sowie der Durchführung von Analysen durch zuständige Behörden gemäß Artikel 30, von den Handbüchern Gebrauch.“

(Diese Änderung gilt gegebenenfalls auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 496

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsätze 3 und 3a (neu)

b) in Absatz 2 **wird folgender Unterabsatz** angefügt:

„Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.“

b) in Absatz 2 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

„Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.“

Die Behörde macht bei der Ausübung ihrer Aufgaben, einschließlich der Beurteilung möglicher Verletzungen von Unionsrecht gemäß Artikel 17, der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel 19, der Beurteilung der Jahresarbeitsprogramme und Durchführungsberichte gemäß Artikel 29a sowie der Durchführung von Analysen durch zuständige Behörden gemäß Artikel 30, von den Handbüchern Gebrauch.“

Or. en

Änderungsantrag 497
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

„Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie **Änderungen** bei den Geschäftspraktiken **und** Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte **Aufsichtspraktiken und** besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.;

Geänderter Text

Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie **der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken**, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen **und der Größe** der Finanzinstitute **und -märkte angemessen** Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie **der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen und der Größe der Finanzinstitute und -märkte angemessen** Rechnung trägt. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll dieser Änderungsvorschlag sicherstellen, dass die Behörde der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen und der Größe der Finanzinstitute und -märkte im Unionsaufsichtshandbuch angemessen Rechnung trägt.

Änderungsantrag 498
Wolf Klinz, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. **Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch** werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.;

Geänderter Text

Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. **Im Unionsaufsichtshandbuch** werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.;

Or. en

Änderungsantrag 499
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde **erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch** werden

Geänderter Text

Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein **nicht verbindliches** Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie Änderungen bei den Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle der Finanzinstitute Rechnung trägt. **Im Unionsaufsichtshandbuch** werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt **und wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.;

gebührend Rechnung getragen.

Or. en

Begründung

Das Aufsichtshandbuch ist nicht verbindlich, da die Behörde andernfalls versucht sein könnte, anhand des Handbuchs zu handeln, anstatt Rechtsvorschriften der Ebene 2 und Ebene 3 anzuwenden.

Änderungsantrag 500 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz 2a wird angefügt:

„(2a) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene öffentliche Anhörungen zu den unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Stellungnahmen und den unter Absatz 2 genannten Hilfsmitteln und Instrumenten durch und analysiert die möglicherweise anfallenden Kosten und Vorteile. Diese Anhörungen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Empfehlungen oder Hilfsmittel und Instrumente angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. Hat die Behörde keine offenen öffentlichen Anhörungen durchgeführt, muss die Behörde die außergewöhnlichen Umstände gemäß diesem Absatz in der jeweiligen Stellungnahme oder dem

jeweiligen Instrument angeben.“

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 501
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. (1093/2010)
Artikel 29– Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) Folgender Absatz 2a wird
eingefügt:***

***„(2a) Die Behörde führt gegebenenfalls
offene öffentliche Anhörungen zu den
unter Absatz 1 und 2 genannten
Tätigkeiten durch und analysiert die
damit verbundenen möglichen Kosten
und den damit verbundenen möglichen
Nutzen. Diese Anhörungen und Analysen
müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur
und Folgen der Tätigkeit angemessen
sein. Die Behörde holt gegebenenfalls
auch die Stellungnahme oder den Rat der
in Artikel 37 genannten Interessengruppe
Bankensektor ein.“***

Or. en

Änderungsantrag 502
Alain Lamassoure, Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absätze 2a und 2b (neu)

(11a) Dem Artikel 29 werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:

„(2a) Bei der Entwicklung von Auslegungsinstrumenten zur Sicherstellung der Angleichung, wie z. B. Fragen und Antworten, holt die Behörde die Ansichten der Interessenvertreter ein, wenn sie entweder direkt oder über die zuständigen Behörden wesentliche Auswirkungen auf den Markt haben können.

Im Hinblick auf die Wesentlichkeit von Fragen und Antworten berücksichtigt die Behörde die Auswirkungen auf Verfahrens-, IT-, Geschäftsmodell- und andere operative Veränderungen, die eine Institution gegebenenfalls vornehmen muss.

(2b) Binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Frage und Antwort bestätigt jede zuständige Behörde, ob sie dieser Frage und Antwort nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt.

Die Behörde veröffentlicht die Tatsache, dass eine zuständige Behörde dieser Frage und Antwort nicht nachkommt oder nicht nachzukommen beabsichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 503
Kay Swinburne
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) **Folgender Artikel 29a wird eingefügt:**

entfällt

[...]

Or. en

Änderungsantrag 504

Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Nils Torvalds, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) **und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt**. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

Die zuständigen Behörden ermitteln und informieren die Behörde über die Aufsichtstätigkeiten, denen Vorrang eingeräumt werden sollte, um einschlägigen Trends im Rahmen der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen Rechnung zu tragen. Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung **auf der Grundlage der Beiträge zuständiger Behörden** ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“). Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 505
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre ***spätestens*** am 31. März gibt ***die Behörde*** eine an ***die*** zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und ***etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt***. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

Geänderter Text

Die Behörde gibt mindestens alle drei Jahre ***und*** am 31. März, ***im Anschluss an eine Erörterung im Rat der Aufseher und unter Berücksichtigung der Analyse, Warnungen und Empfehlungen des ESRB sowie der Beiträge von zuständigen Behörden***, eine an ***jene*** zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die ***unionsweite*** strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („***Unionsweiter*** Strategischer Aufsichtsplan“), ***die unbeschadet ihrer spezifischen nationalen Ziele und Prioritäten in ihren nationalen Aufsichtsplänen zu berücksichtigen sind***. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan für die Union zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 506
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zu Beginn der Anwendung der

AM\1162464DE.docx

Änderungsantrag

Zu Beginn der Anwendung der

133/188

PE627.678v01-00

Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische **Ziele und** Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Behörde **übermittelt** den Strategischen Aufsichtsplan **zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn** auf ihrer Website.

Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Behörde **veröffentlicht** den Strategischen Aufsichtsplan auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 507 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12** Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt **die Behörde** eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

Geänderter Text

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt **der Rat der Aufseher** eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden **sowie des Unionsgesetzgebers** berücksichtigt. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

(Diese Änderungen gelten ebenfalls für die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Begründung

Bei Entscheidungen über die strategischen Ziele der ESA sollte der Unionsgesetzgeber beteiligt werden. Die endgültige Entscheidung über den SAP sollte vom Rat der Aufseher der Behörde getroffen werden.

Änderungsantrag 508
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur **Information** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

Geänderter Text

Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX Verweis auf die Änderung der Verordnung einfügen] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März gibt die Behörde eine an die zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur **Genehmigung** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Änderungsantrag 509
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen. ***Der Strategische Aufsichtsplan hindert die zuständigen nationalen Behörden nicht an der Anwendung nationaler bewährter Praktiken und der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten bei der Umsetzung der allgemeinen strategischen Ziele des Strategischen Aufsichtsplans.***

(Diese Änderungen gelten ebenfalls für die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Begründung

Um eine effiziente und wirksame Aufsicht zu erreichen, sollten „Pauschallösungen“ vermieden werden. Aus diesem Grund benötigen die zuständigen nationalen Behörden einen gewissen Spielraum, um ihre eigenen Prioritäten innerhalb der allgemeinen Parameter des Strategischen Aufsichtsplans festzulegen.

Änderungsantrag 510
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan **der Union** werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen. ***Im Strategischen Aufsichtsplan der Union werden Prioritäten in Bezug auf Aufsichtstätigkeiten in den Bereichen nachhaltige Finanzierung, Verbraucherschutz und Geschäftsverhalten festgelegt.***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 511

Sven Giegold

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden,

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen. ***Dazu gehören***

Rechnung zu tragen.

***Prioritäten in Bezug auf
Aufsichtstätigkeiten in den Bereichen
Verbraucherschutz und ökologische,
soziale und Leitungsfaktoren.***

Or. en

**Änderungsantrag 512
Werner Langen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen, ***sofern diese Prioritäten am besten auf EU-Ebene erzielt werden und nicht über das für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Behörde Notwendige hinausgehen.***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

**Änderungsantrag 513
Sirpa Pietikäinen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, **wobei neue Entwicklungen, darunter neue Geschäftsmodelle, nachhaltige Finanzierungsaspekte und Risikobewertungsmodelle, antizipiert werden**, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R1093&from=DE>)

Änderungsantrag 514

Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken **unter Beachtung des notwendigen Ermessensspielraums der zuständigen Behörden bei der Berücksichtigung der Besonderheiten der nationalen Märkte** sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden,

Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Möglichkeit haben, sicherzustellen, dass die Besonderheiten des Marktes im Strategischen Aufsichtsplan angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 515

Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, ***Entwicklungen, einschließlich neuer Risikobewertungs- und Geschäftsmodelle***, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 516

Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Spätestens am 30. September jedes Jahres legt jede zuständige Behörde der Behörde den Entwurf eines jährlichen Arbeitsprogramms für das darauf folgende Jahr zur Prüfung vor **und gibt konkret an, wie dieser Entwurf auf** den Strategischen Aufsichtsplan **abgestimmt ist**.

Geänderter Text

Spätestens am 30. September jedes Jahres legt jede zuständige Behörde der Behörde den Entwurf eines jährlichen Arbeitsprogramms für das darauf folgende Jahr zur Prüfung vor.

Bei der Aufstellung ihres Entwurfs eines jährlichen Arbeitsprogramms berücksichtigen die zuständigen Behörden den Strategischen Aufsichtsplan und die darin festgelegten Prioritäten in ihrer Genehmigung und laufenden Beaufsichtigung, bei Prüfungen von außerhalb und vor Ort sowie bei nationalen Durchsetzungsmaßnahmen umfassend.

Weist der Entwurf eines jährlichen Arbeitsprogramms einer zuständigen Behörde erhebliche Abweichungen vom Strategischen Aufsichtsplan auf, so informiert die betreffende zuständige Behörde die Behörde unter Angabe ihrer Gründe.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Eine stärkere Einbeziehung der zuständigen nationalen Behörden und mehr Flexibilität bei der Festlegung ihrer Ziele, mit weniger strengen Vorgaben für den Inhalt des Arbeitsprogramms.

Änderungsantrag 517

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens am 30. September jedes Jahres legt jede zuständige Behörde der Behörde den Entwurf eines jährlichen Arbeitsprogramms für das darauf folgende Jahr zur Prüfung vor und gibt konkret an, wie dieser Entwurf auf den Strategischen Aufsichtsplan abgestimmt ist.

Geänderter Text

Jede zuständige Behörde gibt konkret an, wie ihr jährliches Arbeitsprogramm auf die Prioritäten, die sich aus dem Strategischen Arbeitsprogramm ergeben, abgestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 518
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms enthält spezifische Ziele und Prioritäten für die Aufsichtstätigkeiten und quantitative und qualitative Kriterien für die Auswahl der Finanzinstitute, der Marktpraktiken und Verhaltensweisen sowie der Finanzmärkte, die von den zuständigen Behörden, die den Entwurf für das jährliche Arbeitsprogramm vorlegen, während des von dem Programm abgedeckten Jahres geprüft werden sollen.

Geänderter Text

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 519
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Der Entwurf des jährlichen
Arbeitsprogramms enthält spezifische
Ziele und Prioritäten für die
Aufsichtstätigkeiten und quantitative und
qualitative Kriterien für die Auswahl der
Finanzinstitute, der Marktpraktiken und
Verhaltensweisen sowie der
Finanzmärkte, die von den zuständigen
Behörden, die den Entwurf für das
jährliche Arbeitsprogramm vorlegen,
während des von dem Programm
abgedeckten Jahres geprüft werden
sollen.*

entfällt

*(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln
2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 520
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Der Entwurf des jährlichen
Arbeitsprogramms enthält spezifische
Ziele und Prioritäten für die
Aufsichtstätigkeiten und quantitative und
qualitative Kriterien für die Auswahl der
Finanzinstitute, der Marktpraktiken und*

entfällt

Verhaltensweisen sowie der Finanzmärkte, die von den zuständigen Behörden, die den Entwurf für das jährliche Arbeitsprogramm vorlegen, während des von dem Programm abgedeckten Jahres geprüft werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 521
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde prüft den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms und richtet, sollten wesentliche Risiken bestehen, dass die im Strategischen Aufsichtsplan festgelegten Prioritäten nicht erreicht werden, eine Empfehlung an die jeweils zuständige Behörde, die auf die Abstimmung des jährlichen Arbeitsprogramms der jeweils zuständigen Behörde mit dem Strategischen Aufsichtsplan abzielt.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 522
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Behörde prüft *den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms* und richtet, sollten wesentliche Risiken bestehen, dass die im Strategischen Aufsichtsplan festgelegten Prioritäten nicht erreicht werden, eine Empfehlung an die jeweils zuständige Behörde, die auf die Abstimmung des jährlichen Arbeitsprogramms der jeweils zuständigen Behörde mit dem Strategischen Aufsichtsplan abzielt.

Geänderter Text

Die Behörde prüft *das jährliche Arbeitsprogramm* und richtet, sollten wesentliche Risiken bestehen, dass die im Strategischen Aufsichtsplan festgelegten Prioritäten nicht erreicht werden, eine Empfehlung an die jeweils zuständige Behörde, die auf die Abstimmung des jährlichen Arbeitsprogramms der jeweils zuständigen Behörde mit dem Strategischen Aufsichtsplan abzielt.

Or. en

Änderungsantrag 523
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres nehmen die zuständigen Behörden ihre jährlichen Arbeitsprogramme unter Berücksichtigung etwaiger derartiger Empfehlungen an.

Geänderter Text

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 524
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 4

4. Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt jede zuständige Behörde der Behörde einen Bericht über die Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms vor.

entfällt

Der Bericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

(a) eine Beschreibung der Aufsichtstätigkeiten und der Prüfungen von Finanzinstituten, Marktpraktiken und Verhaltensweisen sowie der Finanzmärkte und der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen gegen Finanzinstitute, die für die Verletzung von Unionsrecht und nationalem Recht verantwortlich sind;

(b) eine Beschreibung der Tätigkeiten, die durchgeführt wurden, aber nicht im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen waren;

(c) eine Erklärung zu den Tätigkeiten, die im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen waren, aber nicht durchgeführt wurden, und zu den Zielen des Programms, die nicht verwirklicht wurden, sowie die Gründe für die Nichtdurchführung bzw. Nichtverwirklichung.

Or. en

**Änderungsantrag 525
Pervenche Berès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

Durchführungsberichte der zuständigen Behörden. Bestehen wesentliche Risiken, dass die im Strategischen Aufsichtsplan aufgeführten Prioritäten nicht erreicht werden, richtet die Behörde an jede betroffene zuständige Behörde eine Empfehlung, der zu entnehmen ist, wie die jeweiligen Mängel in Bezug auf ihre Tätigkeiten behoben werden können.

Durchführungsberichte der zuständigen Behörden. Bestehen wesentliche Risiken, dass die im Strategischen Aufsichtsplan **der Union** aufgeführten Prioritäten nicht erreicht werden, richtet die Behörde an jede betroffene zuständige Behörde eine Empfehlung, der zu entnehmen ist, wie die jeweiligen Mängel in Bezug auf ihre Tätigkeiten behoben werden können.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 526

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 29a – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Behörde prüft die **Durchführungsberichte** der zuständigen Behörden. Bestehen wesentliche Risiken, dass die im Strategischen Aufsichtsplan aufgeführten Prioritäten nicht erreicht werden, richtet die Behörde an **jede** betroffene zuständige Behörde eine Empfehlung, der zu entnehmen ist, wie die jeweiligen Mängel in Bezug auf ihre Tätigkeiten behoben werden können.

Geänderter Text

Die Behörde prüft die **Prioritäten für die Durchführung** der zuständigen Behörden. Bestehen wesentliche Risiken, dass die im Strategischen Aufsichtsplan aufgeführten Prioritäten nicht erreicht werden, richtet die Behörde an **die** betroffene zuständige Behörde eine Empfehlung, der zu entnehmen ist, wie die jeweiligen Mängel in Bezug auf ihre Tätigkeiten behoben werden können.

Or. en

Änderungsantrag 527

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage der Berichte und ihrer eigenen Risikobewertung stellt die Behörde fest, welche Tätigkeiten der zuständigen Behörde für die Verwirklichung des Strategischen Aufsichtsplans wesentlich sind und unterzieht diese Tätigkeiten gegebenenfalls einer Überprüfung nach Artikel 30.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 528
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29a – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage der Berichte und ihrer eigenen Risikobewertung stellt die Behörde fest, welche Tätigkeiten der zuständigen Behörde für die Verwirklichung des Strategischen Aufsichtsplans wesentlich sind und unterzieht diese Tätigkeiten gegebenenfalls einer Überprüfung nach Artikel 30.

Auf der Grundlage der Berichte und ihrer eigenen Risikobewertung stellt die Behörde fest, welche Tätigkeiten der zuständigen Behörde für die Verwirklichung des Strategischen Aufsichtsplans **der Union** wesentlich sind und unterzieht diese Tätigkeiten gegebenenfalls einer Überprüfung nach Artikel 30.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 529
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen, unterzieht die Behörde alle oder einige Tätigkeiten **der** zuständigen Behörden regelmäßig einer Überprüfung. Hierzu entwickelt die Behörde Methoden, die eine objektive Bewertung und einen objektiven Vergleich zwischen den überprüften zuständigen Behörden ermöglichen. Bei der Durchführung der Überprüfungen werden die in Bezug auf die betreffende zuständige Behörde vorhandenen Informationen und bereits vorgenommenen Bewertungen berücksichtigt, einschließlich aller Informationen, die der Behörde gemäß Artikel 35 vorgelegt wurden, und Informationen von Interessenvertretern.;

Geänderter Text

1. Um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen, unterzieht die Behörde alle oder einige Tätigkeiten **einer einzelnen zuständigen Behörde oder einer Gruppe von** zuständigen Behörden regelmäßig **und auf Anfrage des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der Interessengruppe Bankensektor oder auf eigene Initiative** einer Überprüfung.

Hierzu entwickelt die Behörde Methoden, die eine objektive Bewertung und einen objektiven Vergleich zwischen den überprüften zuständigen Behörden ermöglichen. Bei der Durchführung der Überprüfungen werden die in Bezug auf die betreffende zuständige Behörde vorhandenen Informationen und bereits vorgenommenen Bewertungen berücksichtigt, einschließlich aller Informationen, die der Behörde gemäß Artikel 35 vorgelegt wurden, und Informationen von Interessenvertretern.;

Or. en

Änderungsantrag 530
Wolf Klinz, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(1a) Für die Zwecke dieses Artikels richtet die Behörde einen Überprüfungsausschuss ein, dem **ausschließlich** Bedienstete der Behörde angehören. Die Behörde kann bestimmte Aufgaben oder Beschlüsse an den Überprüfungsausschuss delegieren.

Geänderter Text

(1a) Für die Zwecke dieses Artikels richtet die Behörde einen Überprüfungsausschuss ein, dem Bedienstete der Behörde **und der zuständigen Behörden** angehören. Die Behörde kann bestimmte Aufgaben oder Beschlüsse an den Überprüfungsausschuss delegieren;

Or. en

Änderungsantrag 531
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Angemessenheit der Regelungen hinsichtlich der Ausstattung, des Grades der Unabhängigkeit und der Leitung der zuständigen Behörde mit besonderem Augenmerk auf der wirksamen Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte der Union und der Fähigkeit, auf Marktentwicklungen zu reagieren;

Geänderter Text

a) die Angemessenheit der Regelungen hinsichtlich der Ausstattung, des Grades der Unabhängigkeit und der Leitung der zuständigen Behörde mit besonderem Augenmerk auf der wirksamen **und angemessenen** Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte der Union und der Fähigkeit, auf Marktentwicklungen zu reagieren;

Or. en

Änderungsantrag 532
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Wirksamkeit der zur Identifizierung und Bekämpfung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angewandten Methoden;

Or. en

Änderungsantrag 533
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d – Ziffer ii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

*b) der Grad der Angleichung, der bei der Anwendung des Unionsrechts **und bei den Aufsichtspraktiken**, einschließlich der nach den Artikeln 10 bis 16 festgelegten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, erzielt wurde, sowie der Umfang, in dem mit den Aufsichtspraktiken die im Unionsrecht gesetzten Ziele erreicht werden;*

*iiia) **Buchstabe b erhält folgende Fassung:***

*„**b) die Wirksamkeit und** der Grad der Angleichung, der bei der Anwendung des Unionsrechts, einschließlich der nach den Artikeln 10 bis 16 festgelegten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, erzielt wurde, sowie der Umfang, in dem mit den Aufsichtspraktiken die im Unionsrecht gesetzten Ziele, **einschließlich der gemeinsamen Aufsichtskultur gemäß Artikel 29 und des Strategischen Aufsichtsplans der Union gemäß Artikel 29a** erreicht werden;“*

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 534

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um den herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen. Ergreifen die zuständigen Behörden keine Maßnahmen, um die in dem Bericht angegebenen Folgemaßnahmen anzugehen, gibt die Behörde einen Folgebericht heraus.

Geänderter Text

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um den herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen. Ergreifen die zuständigen Behörden keine Maßnahmen **oder unternehmen sie keine ausreichenden Schritte**, um die in dem Bericht angegebenen Folgemaßnahmen anzugehen, gibt die Behörde **zeitnah** einen Folgebericht heraus **und kann die Angelegenheit an die Kommission verweisen und das Europäische Parlament über den Bericht über die Folgemaßnahmen informieren**.

Or. en

Änderungsantrag 535

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 30 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

(3a) Die Behörde legt der Kommission eine Stellungnahme vor, wenn sie auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung oder sonstiger von der Behörde bei der Wahrnehmung ihrer

Geänderter Text

(3a) Die Behörde legt der Kommission eine Stellungnahme vor, wenn sie auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung oder sonstiger von der Behörde bei der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben erlangter Informationen die Auffassung vertritt, dass eine weitere Harmonisierung *der Vorschriften* für Finanzinstitute oder zuständige Behörden erforderlich ist.;

Aufgaben erlangter Informationen die Auffassung vertritt, dass eine weitere Harmonisierung *von Unionsvorschriften* für Finanzinstitute oder zuständige Behörden erforderlich ist *oder wenn sie der Auffassung ist, dass eine zuständige Behörde nicht die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte anwendet oder diese in einer Weise anwendet, die offenbar eine Verletzung des Unionsrechts darstellt.*;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 536
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Behörde wird allgemein als Koordinatorin zwischen den zuständigen Behörden tätig, insbesondere in Fällen, in denen ungünstige Entwicklungen die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten *oder* die Stabilität des Finanzsystems in der Union gefährden könnten.

Geänderter Text

(13a) Artikel 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Behörde wird allgemein als Koordinatorin zwischen den zuständigen Behörden tätig, insbesondere in Fällen, in denen ungünstige Entwicklungen die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten, die Stabilität des Finanzsystems in der *Union oder den Schutz von Verbrauchern oder anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen* gefährden könnten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 537

Sven Giegold

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31 – Absatz 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Behörde wird allgemein als Koordinatorin zwischen den zuständigen Behörden tätig, insbesondere in Fällen, in denen ungünstige Entwicklungen die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union gefährden könnten.

Die Behörde fördert ein abgestimmtes Vorgehen auf Unionsebene, indem sie unter anderem:

- a) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert;
- b) den Umfang der Informationen, die alle betroffenen zuständigen Behörden erhalten sollten, bestimmt und – sofern zweckmäßig – die Zuverlässigkeit dieser Informationen überprüft;
- c) unbeschadet des Artikels 19 auf Ersuchen der zuständigen Behörden oder von Amts wegen eine nicht bindende Vermittlertätigkeit wahrnimmt;
- d) den ESRB, den Rat und die Kommission unverzüglich auf jeden potenziellen Krisenfall aufmerksam macht;
- e) sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden

Änderungsantrag

(14a) Artikel 31 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Behörde wird allgemein als Koordinatorin zwischen den zuständigen Behörden tätig, insbesondere in Fällen, in denen ungünstige Entwicklungen die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems **und den Schutz von Verbrauchern und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen** in der Union gefährden könnten.

Die Behörde fördert ein abgestimmtes Vorgehen auf Unionsebene, indem sie unter anderem:

- a) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert;
- b) den Umfang der Informationen, die alle betroffenen zuständigen Behörden erhalten sollten, bestimmt und – sofern zweckmäßig – die Zuverlässigkeit dieser Informationen überprüft;
- c) unbeschadet des Artikels 19 auf Ersuchen der zuständigen Behörden oder von Amts wegen eine nicht bindende Vermittlertätigkeit wahrnimmt;
- d) den ESRB, den Rat und die Kommission unverzüglich auf jeden potenziellen Krisenfall aufmerksam macht;
- e) sämtliche erforderlichen Maßnahmen, **einschließlich des Aufbaus und der Leitung von Koordinierungsplattformen**, ergreift, um die Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu **erleichtern und zu** koordinieren, wenn Entwicklungen

könnten;

f) Informationen zentralisiert, die sie von den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 21 und 35 als Ergebnis der Berichterstattungspflichten für Institute im Regulierungsbereich erhält. Die Behörde stellt diese Informationen auch den anderen betroffenen zuständigen Behörden zur Verfügung.

eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte **und den Schutz von Verbrauchern und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen** gefährden könnten;

f) Informationen zentralisiert, die sie von den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 21 und 35 als Ergebnis der Berichterstattungspflichten für Institute im Regulierungsbereich erhält. Die Behörde stellt diese Informationen auch den anderen betroffenen zuständigen Behörden zur Verfügung.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 538 **Pervenche Berès**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Artikel 31 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Die Behörde richtet eine Informationsstelle ein, in der sie der Öffentlichkeit die in Absatz 2 Buchstabe f genannten Informationen zur Verfügung stellt. Die Behörde erhebt die Informationsarten, die für verschiedene Arten von Finanzinstituten im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen sind, und führt eine öffentliche Anhörung zu ihren Vorschlägen durch. Diese Veröffentlichung unterliegt nicht der Verpflichtung aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 70.

(Diese Änderung gilt auch in den

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010R1093-20160112>)

Änderungsantrag 539

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31 – Absätze 1a (neu), 1b (neu) und 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13e) In Artikel 31 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

“(1a) Die zuständigen Behörden unterrichten sowohl die Behörde als auch die anderen betroffenen zuständigen Behörden, wenn sie die Erteilung einer Genehmigung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das unter ihrer Aufsicht gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten steht, beabsichtigen, wenn der Geschäftsplan von Finanzinstituten vorsieht, dass ein wesentlicher Teil ihrer Tätigkeiten auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder Niederlassungsfreiheit erfolgt.

Die zuständigen Behörden teilen der Behörde ebenfalls unverzüglich mit, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen oder ein sonstiges neu entstehendes Risiko feststellen, das sich auf den Schutz der Nutzer von Finanzdienstleistungen auswirken könnte und das von dem Unternehmen im laufenden Geschäft ausgeht, insbesondere wenn das Unternehmen für einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit eines ihrer Aufsicht unterstehenden Finanzinstituts

betrieben wird.

Die Unterrichtung der Behörde muss so detailliert sein, dass der Behörde eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.

(1b) In den in Absatz 1a Unterabsätze 1 und 2 genannten Fällen kann die Behörde eine Kooperationsplattform gemäß Absatz 1 Buchstabe e einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern und gegebenenfalls zu einem gemeinsamen Standpunkt zur Genehmigung oder zu den in den in Absatz 1a Unterabsatz 2 genannten Fällen zu ergreifenden Maßnahmen zu gelangen.

Stellt die Behörde auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe f genannten Informationen fest, dass ein Finanzinstitut seine Tätigkeit überwiegend oder ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, so unterrichtet sie die betroffenen Behörden und richtet von sich aus eine Kooperationsplattform ein, um den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden zu erleichtern.

Unbeschadet von Artikel 35 stellen die zuständigen Behörden auf Ersuchen der Behörde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kooperationsplattform zu ermöglichen.

(1c) Gelangen die betroffenen zuständigen Behörden nicht innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist zu einem gemeinsamen Standpunkt in der Kooperationsplattform, kann die Behörde eine Empfehlung an die betreffende zuständige Behörde aussprechen, einschließlich der Empfehlung, eine Genehmigung zu widerrufen oder eine Entscheidung zu überprüfen.

Folgt die betreffende zuständige Behörde nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen einer

Empfehlung der Behörde, so gibt die zuständige Behörde die Gründe an, einschließlich der Maßnahmen, die sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um den Anliegen der anderen beteiligten zuständigen Behörde Rechnung zu tragen. Die Behörde bewertet diese Schritte und entscheidet innerhalb von 15 Arbeitstagen, ob sie ausreichend und angemessen sind. Hält die Behörde diese für nicht angemessen, so veröffentlicht sie unverzüglich ihre Empfehlung zusammen mit den oben genannten Gründen und vorgeschlagenen Maßnahmen.“;

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3, wobei „Nutzer von Finanzdienstleistungen“ durch „Versicherungsnehmer“ in Artikel 2 ersetzt wird.)

Or. en

Begründung

Stärkung der aufsichtlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften, einschließlich des Informations- und Datenaustauschs, der durch die Einrichtung von Kooperationsplattformen erleichtert wird, insbesondere um Fragen im Zusammenhang mit Geschäftsmodellen zu lösen, die die Regelung des freien Dienstleistungsverkehrs in Anspruch nehmen, die in einigen Fällen zu Fehlern, insbesondere bei Versicherungsunternehmen, zum Nachteil der Nutzer von Finanzdienstleistungen oder Versicherungsnehmern geführt hat.

Änderungsantrag 540

Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31– Absatz 2 – Buchstabe (e)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(13c) Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) sämtliche erforderlichen Maßnahmen

„e) sämtliche erforderlichen Maßnahmen

ergreift, um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden können;

ergreift, ***einschließlich der Einrichtung und Leitung von Kooperationsplattformen***, um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden ***oder den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer von Finanzdienstleistungen, insbesondere in Situationen bedeutender grenzüberschreitender Geschäfte, beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen*** können,“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3, wobei „Nutzer von Finanzdienstleistungen“ durch „Versicherungsnehmer“ in Artikel 2 ersetzt wird.)

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010R1093-20160112>)

Begründung

Stärkung der aufsichtlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften, einschließlich des Informations- und Datenaustauschs, der durch die Einrichtung von Kooperationsplattformen erleichtert wird, insbesondere um Fragen im Zusammenhang mit Geschäftsmodellen zu lösen, die die Regelung des freien Dienstleistungsverkehrs in Anspruch nehmen, die in einigen Fällen zu Fehlern, insbesondere bei Versicherungsunternehmen, zum Nachteil der Nutzer von Finanzdienstleistungen oder Versicherungsnehmern geführt hat.

Änderungsantrag 541

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) In Artikel 31 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ea angefügt:

„ea) erforderliche Maßnahmen ergreift, um die Einführung technologischer Innovationen zu ermöglichen und so die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern;“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 542
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer Innovation beruhen, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.

Geänderter Text

In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer **oder sozialer** Innovation beruhen, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, **gegebenenfalls mit Unterstützung des Ausschusses für Finanzinnovation**, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 543
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer Innovation beruhen, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.

Geänderter Text

Die Behörde trifft geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf ***technologischer Innovation*** beruhen. ***Um ein gemeinsames europäisches Konzept im Bereich*** technologischer Innovation ***zu erstellen***, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.

(Diese Änderungen gelten ebenfalls für die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.)

Or. en

Änderungsantrag 544
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absätze 3 und 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer Innovation beruhen, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.

Geänderter Text

(3) In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer Innovation beruhen, fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16

annehmen.

(3a) Die Behörde richtet eine Datenbank ein, in der sie der Öffentlichkeit Informationen gemäß Artikel 31 Buchstabe f zur Verfügung stellt. Die Behörde erhebt die Informationsarten, die für verschiedene Arten von Finanzinstituten im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen sind, und führt eine öffentliche Anhörung zu ihren Vorschlägen durch. Diese Veröffentlichung unterliegt nicht der Verpflichtung aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 70.

Or. en

Änderungsantrag 545
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

entfällt

[...]

Or. en

Änderungsantrag 546
Barbara Kappel, Jörg Meuthen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

entfällt

[...]

Or. en

Änderungsantrag 547

Kay Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

entfällt

[...]

Or. en

Änderungsantrag 548

Mady Delvaux, Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

entfällt

[...]

Or. en

Begründung

Artikel 31a, den die Kommission vorgeschlagen hat, würde faktisch die Aufsicht zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der EBA aufteilen und dadurch Verzögerungen, Unsicherheit und zusätzliche Kosten und Belastungen mit sich bringen. Das derzeitige Delegierungsmodell funktioniert gut, diese Änderungen würden die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU beeinträchtigen. Sie stehen auch im Widerspruch zu den Zielen der CMU.

Änderungsantrag 549 **Burkhard Balz**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

***Koordinierung in den Bereichen
Übertragung und Auslagerung von
Tätigkeiten sowie in Bezug auf
Risikoübertragungen***

Geänderter Text

Koordinierungsnetz der Aufsicht

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 550 **Burkhard Balz**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

**(1) *Die Behörde koordiniert laufend
Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen
Behörden, um die Angleichung der
Aufsicht in den Bereichen Übertragung
und Auslagerung von Tätigkeiten durch
Finanzinstitute sowie in Bezug auf von***

Geänderter Text

**(1) *Ein ständiges Koordinierungsnetz
der Aufsicht fördert in Zusammenarbeit
mit dem Rat der Aufseher das
gegenseitige Verständnis durch
Informationsaustausch, die gemeinsame
Nutzung bewährter Praktiken und die***

ihnen vorgenommene Risikoübertragungen **gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 zu fördern.**

Erörterung wichtiger Themen in Bezug auf Aspekte von Drittländern in den Bereichen Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten durch ***Finanzmarktteilnehmer*** sowie in Bezug auf von ihnen vorgenommene Risikoübertragung.

Die Tätigkeiten des Koordinierungsnetzes der Aufsicht und des Rates der Aufseher lassen die Tatsache unberührt, dass Genehmigungs-, Überwachungs- und Durchsetzungsentscheidungen in die Zuständigkeit der zuständigen nationalen Behörden fallen und verbleiben, die die letztendliche Verantwortung für sie tragen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 551 **Pervenche Berès**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde koordiniert laufend Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden, um die Angleichung der Aufsicht in den Bereichen Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten durch Finanzinstitute sowie in Bezug auf von ihnen vorgenommene Risikoübertragungen gemäß den Absätzen 2, 3, 4 **und 5** zu fördern.

Geänderter Text

1. Die Behörde koordiniert laufend Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden, um die Angleichung der Aufsicht in den Bereichen Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten durch Finanzinstitute sowie in Bezug auf von ihnen vorgenommene Risikoübertragungen ***in Drittländer, um vom EU-Pass zu profitieren, während sie im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen werden,*** gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 zu fördern.

(Diese Änderung gilt auch in den

Änderungsantrag 552

Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde steht, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird.

Geänderter Text

Das Koordinierungsnetz der Aufsicht setzt sich aus erfahrenen Technologieexperten der zuständigen Behörden zusammen, in dem leitende Mitarbeiter der Behörde den Vorsitz führen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Änderungsantrag 553

Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde steht, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird. ***Die Unterrichtung der Behörde muss so detailliert sein, dass der Behörde eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.***

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde steht, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 554
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung ***im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut***, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung ***eines Finanzinstituts***, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter

genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde **steht**, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird. **Die Unterrichtung der Behörde muss so detailliert sein, dass der Behörde eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.**

der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde **stehen würde**, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird.

Or. en

Änderungsantrag 555
Wolf Klinz, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde steht, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde steht, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten

oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird. Die Unterrichtung der Behörde muss *so* detailliert sein, **dass der Behörde eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.**

oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird. Die Unterrichtung der Behörde muss **hinreichend** detailliert sein.

Or. en

Änderungsantrag 556
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Vorschrift (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde wacht darüber, dass die betreffenden zuständigen Behörden überprüfen, ob die Vereinbarungen über die Auslagerung oder Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Übertragung des Risikos nach Unterabsatz 1 im Einklang mit dem Unionsrecht geschlossen werden, den Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen der Behörde entsprechen und einer wirksamen Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden und der Durchsetzung in einem Drittland nicht entgegenstehen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 557
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde es für notwendig, gegenüber einer zuständigen Behörde eine Stellungnahme dahin gehend abzugeben, dass eine Zulassung oder Registrierung, über die gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet wurde, nicht mit dem Unionsrecht oder mit von der Behörde erlassenen Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen im Einklang steht, so informiert die Behörde die jeweilige zuständige Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang von deren Unterrichtung. In diesem Fall wartet die betreffende zuständige Behörde die Stellungnahme der Behörde ab, ehe sie die Registrierung oder Zulassung vornimmt.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

**Änderungsantrag 558
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde es für notwendig, gegenüber einer zuständigen Behörde eine Stellungnahme dahin gehend abzugeben, dass eine Zulassung oder Registrierung, über die gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet wurde, nicht mit dem Unionsrecht oder mit von der Behörde erlassenen Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen im Einklang steht, so informiert die Behörde die jeweilige zuständige Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach

entfällt

Eingang von deren Unterrichtung. In diesem Fall wartet die betreffende zuständige Behörde die Stellungnahme der Behörde ab, ehe sie die Registrierung oder Zulassung vornimmt.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 559
Wolf Klinz, Nils Torvalds, Thierry Cornillet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hält die Behörde es für notwendig, gegenüber einer zuständigen Behörde eine Stellungnahme dahin gehend abzugeben, dass eine Zulassung oder Registrierung, über die gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet wurde, nicht mit dem Unionsrecht oder mit von der Behörde erlassenen Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen im Einklang steht, so informiert die Behörde die jeweilige zuständige Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang von deren Unterrichtung. In diesem Fall wartet die betreffende zuständige Behörde die Stellungnahme der Behörde ab, ehe sie die Registrierung oder Zulassung vornimmt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 560
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Ersuchen der Behörde übermittelt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über ihre Beschlüsse zur Zulassung oder Registrierung von Finanzinstituten, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter ihrer Aufsicht stehen.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 561
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Ersuchen der Behörde übermittelt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über ihre Beschlüsse zur Zulassung oder Registrierung von Finanzinstituten, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter ihrer Aufsicht stehen.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 562
Wolf Klinz, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Ersuchen der Behörde übermittelt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über ihre Beschlüsse zur Zulassung oder Registrierung von Finanzinstituten, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter ihrer Aufsicht stehen **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 563
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht festgesetzter Fristen gibt die Behörde die Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab. **entfällt**

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 564
Wolf Klinz, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht
festgesetzter Fristen gibt die Behörde die
Stellungnahme innerhalb von zwei
Monaten nach Eingang der
Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 565
Werner Langen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht
festgesetzter Fristen gibt die Behörde die
Stellungnahme innerhalb von zwei
Monaten nach Eingang der
Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab.*

entfällt

*(Diese Änderung gilt auch in den
Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 566
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht festgesetzter Fristen gibt die Behörde die Stellungnahme innerhalb von **zwei Monaten** nach Eingang der Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab.

Geänderter Text

Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht festgesetzter Fristen gibt die Behörde die Stellungnahme innerhalb von **einem Monat** nach Eingang der Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Kürzerer Zeitrahmen zur Gewährleistung der Effizienz des Prozesses, der zügig sein soll.

Änderungsantrag 567
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Finanzinstitut **unterrichtet** die zuständige Behörde über die Auslagerung oder die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer seiner zentralen Funktionen sowie über die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten auf eine andere Einheit oder eine eigene Niederlassung, die in einem Drittland ansässig ist.

Geänderter Text

Wenn die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften der Union keine besonderen Anforderungen an die Auslagerung oder Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Übertragung des Risikos stellen, unterrichtet ein Finanzinstitut die zuständige Behörde über die Auslagerung oder die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer seiner zentralen Funktionen sowie über die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten auf eine andere Einheit oder eine eigene Niederlassung, die in einem Drittland ansässig ist.

Die zuständige Behörde informiert die Behörde halbjährlich über derartige Unterrichtungen

Die zuständige Behörde informiert die Behörde halbjährlich über derartige Unterrichtungen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 568
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Finanzinstitut unterrichtet die zuständige Behörde über die Auslagerung oder die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer seiner zentralen Funktionen sowie über die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten auf eine andere Einheit oder eine eigene Niederlassung, die in einem Drittland ansässig ist.

Geänderter Text

Das Koordinierungsnetz für die Aufsicht fördert kohärente Entscheidungen der zuständigen Behörden, insbesondere durch

- i) den Austausch von Informationen und Sachverständigen,*
- ii) die Festlegung gemeinsamer Prioritäten,*
- iii) die Analyse und Erörterung einzelner Entscheidungen der zuständigen Behörden,*
- iv) die Identifizierung von Abweichungen bei der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und v) die Vorbereitung bewährter Praktiken und Stellungnahmen.*

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 569
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 35 legt die zuständige Behörde auf Ersuchen der Behörde Informationen zu Vereinbarungen von Finanzinstituten vor, die die Auslagerung oder Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Übertragung des Risikos betreffen.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 570
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde wacht darüber, dass die betreffenden zuständigen Behörden überprüfen, ob die Vereinbarungen über die Auslagerung oder Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Übertragung des Risikos nach Unterabsatz 1 im Einklang mit dem Unionsrecht geschlossen werden, den Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen der Behörde entsprechen und einer wirksamen Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden und der Durchsetzung in einem Drittland nicht entgegenstehen.

entfällt

(Diese Änderung gilt auch in den

Änderungsantrag 571
Wolf Klinz, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Behörde kann Empfehlungen an die betreffende zuständige Behörde abgeben, einschließlich der Empfehlung, einen Beschluss zu überprüfen oder eine Zulassung zu widerrufen. Kommt die betreffende zuständige Behörde einer Empfehlung der Behörde nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach, so nennt die zuständige Behörde die Gründe dafür, und die Behörde veröffentlicht ihre Empfehlung zusammen mit den genannten Gründen.;

entfällt

Änderungsantrag 572
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Behörde kann Empfehlungen an die betreffende zuständige Behörde abgeben, einschließlich der Empfehlung, einen Beschluss zu überprüfen oder eine Zulassung zu widerrufen. Kommt die betreffende zuständige Behörde einer

(4) Auf der Grundlage der Analyse und Erörterung von Fragestellungen, des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der gesammelten Daten des Koordinierungsnetzes für die Aufsicht kann die Behörde Stellungnahmen

Empfehlung der Behörde nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach, so nennt die zuständige Behörde die Gründe dafür, und die Behörde veröffentlicht ihre Empfehlung zusammen mit den genannten Gründen.;

abgeben, Peer-Reviews durchführen und Untersuchungen zu möglichen Verletzungen des Unionsrechts in Bezug auf Aspekte der Angleichung der Aufsicht im Zusammenhang mit der Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten durch die Finanzmarktteilnehmer sowie in Bezug auf von ihnen vorgenommenen Risikoübertragungen einleiten.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

**Änderungsantrag 573
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absätze 4a (neu) und 4b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die jeweils zuständige Behörde legt, so bald wie möglich nach Feststellung eines Problems, das gemäß Artikel 3 und 4 von Belang sein könnte, dem Koordinierungsnetz für die Aufsicht eine kurze Beschreibung und den vorgeschlagenen Ansatz oder die vorgeschlagene Entscheidung vor.

(4b) Der Rat der Aufseher wird alle sechs Monate über die Tätigkeiten des Koordinierungsnetzes für die Aufsicht informiert. Eine Mehrheit der Mitglieder des Koordinierungsnetzes für die Aufsicht kann jedoch vorschlagen, ein bestimmtes Problem beim Rat der Aufseher zur Sprache zu bringen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 574
Danuta Maria Hübner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt innerhalb von [einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung] einen delegierten Rechtsakt, in dem die Kriterien und Methoden für die Bewertung der Wesentlichkeit der zu übertragenen oder auszulagernden Tätigkeit im Sinne der Absätze 2 und 3 näher beschrieben werden.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Begründung

Unterstützung des von der Kommission vorgeschlagenen Rahmen, jedoch könnte dieser Rahmen durch eine Klärung des Begriffs des „wesentlichen Teils von Tätigkeiten“ verbessert werden.

Änderungsantrag 575
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mitteilungen an die Behörde müssen hinreichend sein, um eine ordnungsgemäße Bewertung durch die

Behörde zu ermöglichen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 576
Pervenche Berès, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31a – Absatz 4b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission erlässt vor [...] einen delegierten Rechtsakt, in dem dargelegt wird, welche Tätigkeiten oder Funktionen im Sinne der Absätze 2 und 3 wesentlich, substantiell oder entscheidend sind und welche Informationen für die in Absatz 4a genannte Bewertung erforderlich sind.

Dabei berücksichtigt die Kommission Folgendes:

- a) die Kontinuität der Tätigkeit,***
- b) die effektiven Managementkapazitäten,***
- c) die effektive Kapazität zur Prüfung von zu übertragenen oder auszulagernden Tätigkeiten sowie Risikoübertragungen.***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 577
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

(15a) Die folgenden Artikel 31b und 31c werden eingefügt:

„Artikel 31b

Koordinatorfunktion in Bezug auf Aufträge, Geschäfte und Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen

(1) Hat die Behörde Grund zu der Annahme, dass bestimmte Aufträge, Geschäfte oder sonstige Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Finanzstabilität in der Union gefährden könnten, empfiehlt sie, dass die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Untersuchung einleiten und stellt den jeweiligen zuständigen Behörden die einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Hat eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass bestimmte Aufträge, Geschäfte oder sonstige Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Finanzstabilität in der Union gefährden könnten, setzt sie die Behörde unverzüglich davon in Kenntnis und stellt die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Behörde kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die verdächtige Tätigkeit stattgefunden hat, empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, nachdem sie den jeweiligen zuständigen Behörden die einschlägigen Informationen übermittelt hat.

(3) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen der

Behörde und den zuständigen Behörden richtet die Behörde einen für diese Zwecke ausgelegten Datenspeicher ein und pflegt diesen.

Artikel 31c

Informationsaustausch zur Eignung und Zuverlässigkeit

(1) Die Behörde richtet zusammen mit den beiden anderen ESA ein System für den Austausch von Informationen ein, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten durch die zuständigen Behörden gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften („eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung“) von Bedeutung sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte System arbeitet auf folgender Grundlage, die in den von der Behörde zusammen mit den beiden anderen ESA erteilten Anweisungen näher beschrieben wird:

a) die zuständigen Behörden, die eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung durchführen, verwenden das System zur Durchführung dieser Bewertung, um von den zuständigen Behörden und anderen zuständigen Behörden in der Union Informationen anzufordern, die für diese Bewertung relevant sind;

b) die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde („die koordinierende Behörde“), die für die Feststellung verantwortlich ist, ob sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein könnte;

c) die koordinierende Behörde in jedem Mitgliedstaat verwendet das System, um anzugeben, ob sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere

relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein können oder nicht;

d) gibt eine koordinierende Behörde an, dass sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein könnten, nimmt die zuständige Behörde, die diese Bewertung durchführt, Kontakt mit der koordinierenden Behörde auf, um gegebenenfalls den Austausch dieser Informationen zu organisieren;

e) der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an das Berufsgeheimnis und den Informationsaustausch, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind, sowie in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (EU) Nr. 2016/679.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 handelt die Europäische Zentralbank als eine koordinierende Behörde in Bezug auf die in ihrem Besitz befindlichen Informationen.

(4) Die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden umfassen mindestens..... / Die in Absatz 2 genannten Anweisungen enthalten eine Mindestliste der Arten von relevanten Behörden im Sinne dieses Absatzes.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 578
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Folgender Artikel 31b wird eingefügt:

„Artikel 31b

Koordinatorfunktion in Bezug auf Aufträge, Geschäfte und Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen

(1) Hat die Behörde Grund zu der Annahme, dass bestimmte Aufträge, Geschäfte oder sonstige Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Finanzstabilität in der Union gefährden könnten, empfiehlt sie, dass die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Untersuchung einleiten und stellt den jeweiligen zuständigen Behörden die einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Hat eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass bestimmte Aufträge, Geschäfte oder sonstige Tätigkeiten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Finanzstabilität in der Union gefährden könnten, setzt sie die Behörde unverzüglich davon in Kenntnis und stellt die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Behörde kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die verdächtige Tätigkeit stattgefunden hat, empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, nachdem sie den jeweiligen zuständigen Behörden die einschlägigen Informationen übermittelt hat.

(3) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen der Behörde und den zuständigen Behörden richtet die Behörde einen für diese Zwecke ausgelegten Datenspeicher ein und pflegt diesen.

Or. en

Änderungsantrag 579
Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Folgender Artikel 31c wird eingefügt:

„Artikel 31c

Informationsaustausch zur Eignung und Zuverlässigkeit

(1) Die Behörde richtet zusammen mit EIOPA und ESMA ein System für den Austausch von Informationen ein, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten durch die zuständigen Behörden gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften („eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung“) von Bedeutung sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte System arbeitet auf folgender Grundlage:

a) die zuständigen Behörden, die eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung durchführen, verwenden das System zur Durchführung dieser Bewertung, um von den zuständigen Behörden und anderen

zuständigen Behörden in der Union Informationen anzufordern, die für diese Bewertung relevant sind;

b) die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde („die koordinierende Behörde“), die für die Feststellung verantwortlich ist, ob sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein könnte;

c) die koordinierende Behörde in jedem Mitgliedstaat verwendet das System, um anzugeben, ob sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein können oder nicht. Die Behörden, die über diese Informationen verfügen, stellen diese Informationen binnen fünf Arbeitstagen zur Verfügung;

d) gibt eine koordinierende Behörde an, dass sie oder eine andere zuständige Behörde oder eine andere relevante Behörde in diesem Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die für eine Eignungs- und Zuverlässigkeitsbewertung relevant sein könnten, nimmt die zuständige Behörde, die diese Bewertung durchführt, Kontakt mit der koordinierenden Behörde auf, um gegebenenfalls den Austausch dieser Informationen zu organisieren;

e) der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an das Berufsgeheimnis und den Informationsaustausch, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind, sowie in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (EU) Nr. 2016/679.

Die Behörde erlässt zusammen mit EIOPA und ESMA Leitlinien zur genaueren Konkretisierung des Betriebs

*des in Unterabsatz 1 genannten Systems,
einschließlich einer Liste mit den
zuständigen Behörden.*

*(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 handelt
die Europäische Zentralbank als eine
koordinierende Behörde in Bezug auf die
in ihrem Besitz befindlichen
Informationen.*

Or. en